



Diskussionsentwurf zu den Bereichen

Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre

„MEDIENSTAATSVERTRAG“

Ihre Ideen und Anregungen

„INTERMEDIÄRE“

RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER

www.rundfunkkommission.rlp.de

Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Bis wann konnte ich meine Anmerkungen einreichen und was passiert nun?

Gelegenheit für Stellungnahmen, Anmerkungen und Feedback bestand bis zum 30. September 2018. Ihre Eingaben werden nun von den Fachleuten in den Staats- und Senatskanzleien der Länder ausgewertet. Voraussichtlich Anfang 2019 wird die Rundfunkkommission über das weitere Vorgehen entscheiden.

Werden alle eingereichten Stellungnahmen auf der Online-Plattform veröffentlicht?

Nein. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Sie finden hier daher nur die Stellungnahmen, deren Veröffentlichung uns explizit gestattet wurde. Wir bitten weiterhin um Verständnis, dass wir beleidigende und unsachliche Eingaben ebenfalls nicht veröffentlichen. Wir können aber versichern, dass wir jede einzelne Eingabe gelesen haben und Ihre Anliegen ernst nehmen.

Was passiert mit Vorschlägen zu anderen, als den drei vorgeschlagenen Themenbereichen?

Jeder Vorschlag hat die gleiche Berechtigung und wird sorgsam geprüft. Dies gilt auch für die vielen Ideen, die zu anderen, als zu den konkret zur Diskussion gestellten Vorschlägen eingegangen sind. Wenngleich also insbesondere die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht Gegenstand der zur Diskussion gestellten Vorschläge ist, nehmen wir natürlich auch hierzu eingegangene Ideen und Anregungen ernst und werden diese bei unseren weiteren Beratungen berücksichtigen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass den Landesregierungen eine Einflussnahme auf das Programm von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht gestattet ist.

Warum enthält der Entwurf Regelungen für Angebote im Internet?

Bereits heute gelten viele Regeln des Rundfunkstaatsvertrags auch für Angebote im Internet. Einige dieser Regeln sind aber nicht mehr zeitgemäß: Während auch kleinste Live-Streamer heute unter Umständen eine Rundfunkzulassung beantragen müssen, gibt es für die Angebote großer Gatekeeper und sozialer Medien fast gar keine Vorgaben. Das wollen wir ändern. Wo unnötige Hürden die kreative Energie der Netzgemeinde bremsen, schaffen wir Freiräume und bauen Bürokratie ab. Wo Regeln zur Sicherung wichtiger Standards, wie Jugendschutz und Meinungsvielfalt, notwendig sind, entwickeln wir das geltende Recht zeitgemäß weiter.

Was ist die Rundfunkkommission?

Medienpolitik ist in Deutschland Aufgabe der Länder, die in der sog. Rundfunkkommission den Rechtsrahmen für unser Mediensystem schaffen. Die Rundfunkkommission wird traditionell von Rheinland-Pfalz koordiniert. Sie ist ein Gremium, in dem sich die Länder in ständigem Austausch zur Fragen der Medienpolitik und -gesetzgebung befinden. „Gesetze“ heißen hier Staatsverträge. Sobald sich die Ländergemeinschaft auf den Inhalt einer Regelung verständigt hat, wird diese in einem entsprechenden Staatsvertrag niedergeschrieben, der dann von den 16 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet und anschließend noch von den 16 Länderparlamenten ratifiziert, also „genehmigt“, wird.

Hinweis:

Die Eingaben werden im Folgenden in der Reihenfolge des Eingangs und ungekürzt wiedergegeben, auch wenn sie sich auf mehrere Themenbereiche beziehen. Verlinkungen wurden aus Sicherheitsgründen deaktiviert.

Ulrich Meyer

Da der monatliche Rundfunk-Beitrag unabhängig von der Nutzung der Rundfunk-Angebote von allen Haushalten bezahlt werden muss, wäre es angebracht, die Einnahmen auch für öffentlich-rechtliche Projekte abseits von Rundfunk und Fernsehen zu verwenden. Beispiele: - öffentlich-rechtliche Suchmaschine als Google-Alternative - öffentlich-rechtliches Soziales Netzwerk als Facebook-Alternative - öffentlich-rechtliche Verwertungsgesellschaft für Autoren, Journalisten, Künstler als GEMA-Alternative das alles mit transparenten Verfahren und Algorithmen. Die jetzigen Rundfunk-Anbieter können sich mit ihrer Kompetenz daran beteiligen und dafür ihre Ausgaben für den klassischen Rundfunk schrittweise reduzieren, dessen Bedeutung in Zukunft sowieso abnehmen wird.

Hans Gert Schmidt

Raus mit dem ÖR-Medien aus den Netzwerken, welche selbst von den ÖR in Hülle und Fülle kritisiert werden (Facebook, auch bei Whatsapp sind einige ÖR vertreten, ...). Ihr kritisiert selber deren Umgang mit dem Datenschutz, lockt (oder zwingt) eure Nutzer jedoch dieses mitzutragen. Das macht euch unglaublich! Unterstützt lieber (oder mindestens als Alternative zum Ausstieg) Alternativen (Diaspora, ...) beim Wachsen!!!

K. Marx

Der Artikel 5 des Grundgesetzes sichert die Rundfunkfreiheit und die Pressefreiheit explizit allen Bürgern zu. Da technische Bedingungen das Betreiben von Rundfunk durch jedermann in der Vergangenheit beschränkten und diese technischen Schranken im Informationszeitalter für die neuen, digitalen Medien fehlen, kann sich der Staat nur noch auf die Zusicherung der Freiheitsnutzung durch jedermann beschränken. Einer staatlich organisierten Freiheitsnutzung bedarf es nicht. Der Staat könnte über Plattformregulierung jedoch sicher stellen, dass jedermann im Rahmen der Gesetze veröffentlichen kann. Kurz: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist obsolet. Der Staat sichert über regulierte, zensurfreie Plattformen die Freiheitsnutzung der Bürger.

Adrian Gniwotta

Es wäre wichtig, dass die produzierten Beiträge länger als bis jetzt (idealerweise zeitlich unbegrenzt) im Internet zu finden sind. Außerdem sollten sie auch durch Suchmaschinen zu finden sein. Die öffentlich-rechtlichen produzieren so viele interessante Beiträge, die zu den verschiedensten Themen, es ist aber eine riesige Verschwendung, dass man sie im nachhinein nicht mehr ansehen kann.

Manfred Kraus

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne möchte ich mich daran mit Verbesserungsvorschlägen beteiligen, um unsere Rundfunk und Medienlandschaft zu verbessern. Medien-Rundfunkhäuser sollten eindeutiger geregelt werden, sich nur auf audio-visuelle Werke zu beschränken und (Digital)-Printmedien sollten sich eindeutig auf Schriftinformation beschränken, damit beide Medienbereiche sich nicht gegenseitig die Kunden/Nutzer abgraben. Denn, wird ein Bereich durch unzureichende Regulierung einfach sich selbst überlassen à la "der Markt wird's schon richten", geht damit konform auch mit Arbeitsplätzen

zu spielen. Das kann man besonders bei den Privatsendern und auch den Printmedien beobachten. Dazu muss es die nötigen Rahmenbedingungen geben, um diese Medienfelder auch in Zukunft noch bestellen zu können - ansonsten wird es zu Brach- und Ödland. Ein besonderes Augenmerk gilt auch sogenannten Sozial-Medien, wie Facebook, Instagram & Co. Dort werden unreguliert auch alle möglichen Inhalte von Hass über Fake bis Original hochgeladen und der Nutzer muss selber erkennen was nun echt und was fake ist. Damit werden im Netz auch von den bürgerlichen Nutzern Inhalte hochgeladen, an denen sie keine Rechte haben. Auch dies gehört dringend behandelt und reguliert, um Urheberrechtsverstöße zu minimieren. Mit solchen Regulierungsmaßnahmen werden anonyme Fakeprofile zu erstellen erschwert, die dann Fake-Fakten ins Netz streuen wollen. Das würde ich besonders bei Video-Uploads begrüßen, aber auch bei Ton, Bild und Text. Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk sollte sich selbst auf audio-visuelle Werke beschränken. Auch und besonders muss im Auftrag des ÖRR endlich mal ein echter 24/7 Nachrichtensender her. Denn sowohl in tagesschau wie auch heute können nicht die alle Nachrichten in all ihrer Tiefe und Breite Raum finden. Auch der Spartensender tagesschau24 ist kein echter 24/7 Nachrichtensender, wie es der Sendername aber suggerieren mag. Auch auf diesem Sender werden teilweise Nachrichtenaufzeichnungen in Schleife am selben Tag gesendet. Also besonders im Bezug auf Nachrichten muss dringend etwas auf den Plan/Schirm! Denn, dass Privatsender keine 24/7 Nachrichtensender führen, sehen wir auch seit Jahren. Der ÖRR ist allerdings mit der Beitragsfinanzierung monetär dazu in der Lage. Es muss nur endlich mal dazu was auf den Schirm kommen! Gut informiert kann man sich nur fühlen, wenn es auch entsprechende Sender für Nachrichten gibt, die auch genau das übermitteln und nicht ihr Programm mit Dokus, Magazinen und Talksendungen strecken, um bei den Nachrichten zu sparen. Die Bürger wollen endlich besser und eingehender fundiert informiert werden. Qualitativ, infrastrukturell wie monetär ist unser ÖRR dazu in der Lage. Mit besten Grüßen, Manfred Kraus

Arne Wandt

Hallo, ich möchte Ihnen eine scharfe Kritik, aber auch Anregungen aussprechen. Was absolut nicht geht sind Tracker. Ganz besonders Tracker von Google, Facebook, Twitter und Co. Es gibt quelloffene Alternativen, die jeder selbst einbinden kann, ohne andere daran zu beteiligen. Wenn das überhaupt notwendig ist. Durch Tracker z.b. in der ZDF-Mediathek (Google) finanzieren wir doch alle Google kostenlos mit, die zahlen nicht mal ordentlich Steuern bei uns. Stoppt endlich die Nutzung dieser Dienste! Des Weiteren habe ich folgende Anregungen: - Eine Zentrale Online-Plattform für alle Sender. Es ist einfach nervig das ZDF, 3sat usw. usw. ihre eigenen Portale haben, alle unterschiedlich aussehen und verschiedene Funktionen bieten. Bitte vereinheitlichen! - Diskussionen nicht in geschlossenen Plattformen durchführen (wie Facebook, Twitter, Google).. verwendet ein offenes System, bspw. Diaspora und Mastodon! - Alle Apps Quelloffen legen. Auch die Gemeinschaft trägt ab und zu verlösungen bei und hilft euren Entwicklern mit Ideen und Verbesserungen. :-)

Martin Seeger

Hallo, Plattformen wie Facebook oder Twitter moderieren meinen Eingangs-Stream in einer Weise, die gut für sie aber nicht notwendigerweise gut für mich ist. Es geht denen um Bindung an die Plattform und nicht um Korrektheit der Information. Da diese Verbreitung zu deren eigenen Zwecken erfolgt, würde ich folgende Regelung vorschlagen: Priorisiert ein soziales Netzwerk bzw eine Plattform einen Beitrag höher, so macht es sich diesen zu (nach juristischen Maßstäben) eigen. Dabei bedeutet "priorisieren", dass der Beitrag von einem Nicht-"Freund" oder weiter oben als nach chronologischer Reihenfolge gegeben angezeigt wird. D.h. wenn die Plattform was anderes macht, als die Beiträge der von mir selektierten Personen in chronologischer Reihenfolge anzuzeigen, muss die Plattform auch die Verantwortung für diesen Beitrag übernehmen (vergleichbar dem

Redakteur einer Zeitung). Würde man dies kodifizieren, würden viele Probleme von "Fake News" und Haß-Reden aus unserem Datenstrom verschwinden. Mit freundlichen Grüßen, Martin Seeger

Frank-Thomas Suppee

Instagram mit weltweit ca. 1 Mrd. Nutzern startet in wenigen Tagen ein neues Angebot: IGTV - also Instagram-TV. Was sich "TV" nennt, wird eine Ansammlung von TV-Channels diverser "Creators", hinter denen sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Institutionen, Agenturen etc. stecken können. Instagram will damit Youtube Konkurrenz machen und das TV "revolutionieren" - damit sagt die Social-Media-Plattform aber schon selbst, dass sie TV veranstaltet - mit Hilfe tausender "Programmgestalter" (der Creatoren). Ein künftiger Medienstaatsvertrag sollte diese Entwicklung als Alternative zum klassischen Fernsehen ernst nehmen und entsprechend vergleichbare Regeln anwenden: Für die Creators und den Plattformbetreiber sollen die vielfalts- und demokratiesichernden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrag Anwendung finden, besonders soll berücksichtigt werden, wo die individuelle Medienkreation zum Teil einer meinungsbildenden Plattform wird, die die freie Meinungsäußerung mittels Algorithmen beschneidet oder kanalisiert. Im Gegenzug sollten klassische Medien stärker an den Chancen der Social-Media-Produktion und -Kommunikation beteiligt werden und ihre Nutzer gezielter ansprechen und beteiligen dürfen.

Jakob Sonnenberg

Die Speicherfristen der Öffentlichrechtlichen Sender in den Mediatheken gehört gestrichen. Zudem sollten Videoplattformen ein transparentes Beschwerdemanagement anbieten müssen. Zur Zeit löscht/striked Youtube wahllos Videos

Simon Justen

- Bitte machen Sie endlich möglich, dass die ZDFmediathek-App auch ohne Google-Play Dienste genutzt werden kann. - Bitte entfernen Sie vollständig alle Trackeraus öffentlich-rechtlichen Apps und Webseiten (z.B. ZDFmediathek-App) - Bitte ermöglichen Sie die Verfügbarkeit aller ausgestrahlten Sendungen in einer zentralen Mediathek. Die sollte in Deutschland gehostet werden (Datenschutzanforderungen s.o.) und zeitlich unbegrenzt abrufbar sein. - Jede öffentliche rechtliche App sollte zudem den Quellcode offenlegen. - Diskussionsmöglichkeiten sollten nicht nur auf kommerziellen, geschlossenen Plattformen wie Facebook oder Twitter angeboten werden, sondern auf "freien" Alternativen, die unter eigener Kontrolle sind. Facebook sollte im besten Fall gar nicht mehr genutzt werden.

Eric Westebbe

Ein sehr gutes neues Mediengesetz es ist der neuen Zeit angepasst. Hoffentlich kommt es so in der Form oder eher im Großteil dieser Form durch.

Thomas Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren, in Zeiten wo durch kommerzielle Angebote die öffentliche Meinung sehr manipulierbar wird, ist es außerordentlich wichtig das Intermediäre (ganz besonders ohne kommerzielle bzw. mit eingeschränktem kommerziellem Interesse) einen uneingeschränkten zugang zu Medien der öffentlichen Hand bekommen. So hat bereits die Urheberrechtsreform einen großen schaden angerichtet, nur dadurch, dass der MediatorA. Voss seine Mediationsrolle nur einseitig besetzt hat. Dies sollte uns lehren nicht den selben Fehler im Bereich der Plattformregulierung zu begehen. Es kann

nicht Aufgabe des Rundfunkstaatsvertrages sein, Medien zu regulieren, die ohne deren Regulierung sehr gut funktionieren. Die Bedeutung der öffentlichen Medien sollte vielmehr intern diskutiert werden ob es nicht möglich ist mit den zur Verfügung gestellten Beträgen alternativen anzubieten. Dies funktioniert beispielsweise bei der BBC in Großbritannien außerordentlich gut. Viele Grüße Thomas Fischer

Enno Lenze

Hallo, so, wie ich als Laie den Entwurf lese, betrifft es auch meinen Blog mit RSS und Atomfeed. Ich halte es für völlig falsch, dass diese Sachen durch einen Rundfunkstaatsvertrag reguliert werden sollen. Gruß, Enno Lenze

Fabian Braun

Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht des Vorentwurfes, denke ich, dass der Medienstaatsvertrag vollständig aufgehoben werden sollte. Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung bzw. das Telemediengesetz reicht für einen Verbraucherschutz vollkommen aus. Der Zugang zu Bildung und Kultur sollte nicht durch weitere Verklausulierungen eingeschränkt werden. Durch zusätzliche Auflagen auf Länder- oder Bundesebene würde dies geschehen. Die Gemeinschaft sollte (gemäß Grundgesetz) dafür sorgen, dass sich der einzelne frei entfalten kann, indem er möglichst umfangreich Zugang zu Wissen hat und sein Wissen verbreiten kann. Dadurch entsteht Bewegung und Kreativität, die wir zukünftig immer dringender benötigen, um unseren Platz in der Welt zu behalten. Die Gemeinschaft sollte nur dort einschränken, wo diese Prinzipien durch übermächtige Organe gefährdet werden. Die Gemeinschaft sollte nicht zusätzlich noch selbst daran mitwirken, dass das Prinzip unterminiert wird. Mit freundlichen Grüßen Fabian Braun

Torsten Flamminger

Der Staat mit seinem Medienstaatsvertrag soll sich bitte, was das Internet angeht, komplett heraushalten. Es geht ihn weitestgehend nichts an! Alle notwendigen Regeln sind niedergeschrieben (Kunst-Urheberrecht, der Unfall DSGVO, Kartellrecht, etc. pp). Es gibt da nichts (extra) zu regulieren. Der Staat müsste die bestehenden Regeln nur endlich mal zügig durchsetzen, wenn Verstöße zur Anzeige gebracht werden. Dafür stehen die genannten Werkzeuge zur Verfügung - mit letzter Konsequenz das Zivilrecht sowie das Strafrecht. Und das muss doch mal genügen, meine sehr geehrten Damen und Herren. Vielen Dank T. Flamminger

Bernd Paysan

Das ist insgesamt eine komplette Katastrophe, und geht direkt in die Richtung „chinesisches Internet“. 1. Der Rundfunk ist deshalb staatlich reglementiert, weil Sendefrequenzen knapp sind und Sendeanlagen teuer. Es handelt sich also um ein natürliches Monopol (also, das Senden an sich), das reguliert werden muss, damit die knappen Ressourcen optimal genutzt werden. Das ist alles im Internet nicht mehr gegeben. Die Zugänglichmachung von Rundfunk, also über Online-Mediatheken und so, ist keine knappe Ressource, und deshalb kein natürliches Monopol. Sie muss nicht reguliert werden, solange die Anbieter nicht andere Wege nutzen, eine Monopolstellung einzunehmen. Das Ausweiten dieser wohldefinierten Begriffe auf ein ganz anderes Feld, das gerade eben *nicht* durch Knappheit und Regulierungsbedarf geprägt ist, ist sachfremd, und nicht zielführend. Es ist deshalb als Ganzes abzulehnen, weil hier offenbar der Versuch unternommen wird, dem Internet die Denkstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überzustülpen. Weil Autovergleiche immer etwas hinken, aber trotzdem sinnvoll sein können: Der Vergleich von Rundfunk mit „rundfunkähnlichen Medien“ hier ist der Vergleich von Eisenbahn und

Individualverkehr mit PKWs. Während es bei der Eisenbahn sinnvoll ist, einen Staatsbetrieb zu beauftragen, es einen Fahrplan gibt, und man nur an den Haltestellen aussteigen kann, die im Fahrplan vorgesehen sind, kann man mit dem PKW wann immer man möchte nach wo immer man möchte fahren. Eine Regulierung der PKWs nach den Maßgaben, wie sie für eine Eisenbahn sinnvoll sind, wäre ein komplettes Desaster: Da würde dann vorgeschrieben, wann jeder fahren darf, wohin er fahren darf, wann er Zwischenhalte machen muss... Sie sehen, eine komplett bescheuerte Idee, weil es sich beim Ansatz um einen Kategoriefehler, also einen sehr krassen Denkfehler handelt. Den Denkfehler machen Sie, indem Sie den Rundfunk (die Eisenbahn der Telekommunikation) mit dem Internet (der Individualverkehr der Telekommunikation) vergleichen. 2. Plattformregulierung: Für manche Plattformen gilt, dass sie eine marktbeherrschende Stellung gewonnen haben, und dass deshalb eine Regulierung nicht systemwidrig ist, wenn hier ein Missbrauch der Marktmacht stattfindet. Das der Entwurf einen Bagatellrundfunk im Internet definiert (in dem es nur aufgrund einer perversen Umdefinition des Begriffs überhaupt sowas wie „Rundfunk“ geben kann), ändert nichts an der Problematik des Entwurfs: Die Grenzen sind nicht etwa die Marktbeherrschung, sondern sehr kleine Anbieter. 3. Intermediäre: Auch hier sind nur Bagatellklauseln erkennbar, also nicht eine erforderliche Maßnahme, sondern eine unverhältnismäßige. Zusammenfassung: Der komplette Entwurf genügt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Weder kann gezeigt werden, dass eine Regulierung notwendig ist (das wäre sie nur dort, wo Monopole den Marktkräften entgegenwirken), noch geeignet oder überhaupt legitim ist. Es handelt sich hierbei ja um einen Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, und die Hürde ist entsprechend hoch. Der ganze Entwurf muss schnellstmöglich nach China entsorgt werden. Dort gibt es bereits entsprechende Regelungen, wir nennen sie hier „großflächige Internetzensur“. Sie mag in einer kommunistischen Einparteiendiktatur systemkonform sein, in einem demokratischen Rechtsstaat ist allein das Denken in diese Richtung seitens staatlicher Stellen ein Anlass, über ein Parteiverbot nachzudenken.

Paul Arnold

Sehr geehrte Damen und Herren, ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie zur Wahrung der weiteren freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik auf eine Regulierung der Informationsfreiheit im Netz verzichten könnten. Einschränkungen und vorbeugende Zensurmaßnahmen wie sie meinem Verständnis nach im Entwurf des Medienstaatsvertrages mit enthalten sind, werden, zumindest meiner Ansicht nach, radikalen Ideen, abstrusen Verschwörungstheorien sowie Falschinformationen nur weiter Vorschub leisten, anstelle sie zu verhindern. Zudem traue ich ihnen nicht zu, dies überhaupt adäquat umsetzen zu können und befürchte ein ähnliches Fiasko wie beim damaligen Versuch gegen sog. "Hassrede" im Netz vorzugehen. Bitte halten sie sich an das Grundgesetz und den darin verankerten Grundsatz, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Falls sie den genauen Wortlaut vergessen haben sollten, anbei eine kleine Gedankenstütze: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Mit freundlichen Grüßen Paul Arnold

Daniel Hirschböck

Bitte das Internet frei lassen und die Meinungsfreiheit nicht einschränken. Jeder soll selbst entscheiden, was er schreiben und lesen darf, nur so kann ich das Grundgesetz verstehen. Bitte leisten Sie durch ungenaue Formulierungen und Drang zur Regulierung nicht dem restriktiven Zensurstaat Vorschub. Danke, dass Sie das hier gelesen haben Daniel Hirschböck

Manuel Rossa

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin nicht damit einverstanden, dass Blogs und Ansammlungen von Links auf Medienplattformen in Zukunft reguliert werden. Solche Angebote bilden eine wichtige Informationsquelle. Ein demokratischer Rechtsstaat sollte nur dort regulierend eingreifen und die Bevölkerung damit einschränken, wenn es unbedingt notwendig ist. Diese Notwendigkeit erkenne ich hier nicht. Auch den Schwellwert von 20.000 Views/Monat halte ich für unwirksam. Ein denkbare Szenario: Um Blogs anderer regulierungspflichtig zu machen, könnten synthetisch unique visitors generiert werden, z.B. durch Botnetze o.ä.. Eine Manipulation kann also nicht ausgeschlossen werden. Ich bitte daher die Ausweitung der Kompetenzen zu unterbinden. Mit freundlichen Grüßen Manuel Rossa

Uwe Krämer

Die bereits zuvor geforderten Regelungen zu Streams und "Let's Play" Videos und ähnlichen hat in mir nicht die Hoffnung geweckt, dass mit diesen gewünschten Änderungen eine Besserung des Erlebnisses für Nutzer erreicht wird. Viel mehr erscheint es mir der Wunsch eines staatlichen Organs mehr Macht über ein wichtiges neues Medien zu erreichen für das keiner der dafür zuständigen Personen das nötige Fachwissen über die Materie besitzt. Unabhängig von den gewünschten Änderungen, während in der Tat die Verbreitung von falschen Informationen über das Internet, vermehrt in sozialen Netzwerken, ein großes Problem für die moderne Gesellschaft sind, so sind viele der hier geforderten Änderungen so breit formuliert das im Endeffekt auch andere Bereiche reguliert werden die von diesen Regelungen erheblichen Schaden davon tragen könnten da diese Regelungen nicht speziell für diese Bereiche ausgelegt sind.

Florian Beier

Nach der aktuellen Definition des Begriffs "Benutzeroberfläche" wäre davon auch ein privates Blog betroffen und beim Begriff "Medienintermediär" auch z. B. ein privater YouTube-Kanal, unabhängig von kommerziellen Interessen. Dies ist in meinen Augen weder sinnvoll noch erscheint es geboten, da dann in Zukunft jeder im Internet präsente Deutsche von der Rundfunkregulierung betroffen sein könnte. Die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit würde die Freiheit des Internets stark einschränken. Aus meiner Sicht müssen die Definitionen deswegen überarbeitet werden. Die Reichweite als Beurteilungskriterium für Regulierung ist dabei allerdings nicht geeignet, da diese theoretisch auch bei privaten Webseiten unbegrenzt ist (in der Praxis wird die Reichweite dann durch die Hardware, mit der die Webseite betrieben wird, begrenzt). So ist es denkbar, dass ein privater Blogger eine brisante Entdeckung macht und innerhalb weniger Tage 100.000 Aufrufe auf seinem Blog verzeichnet. Deswegen sollte sorgfältig evaluiert werden, welche Kriterien geeignet sind, um private Webseiten von großen kommerziellen Anbietern, auf die die Regulierung eigentlich abzielt, zu unterscheiden bzw. ob es überhaupt sinnvoll ist, Inhalte im Internet einer Rundfunkregulierung zu unterwerfen.

Philipp Legrum

"Rundfunk" in DE ist ein Trauerspiel, und man fragt sich warum -- bis man den Rundfunkstaatsvertrag sieht. Dann wird alles klar. Schreiben Sie doch mal was sinnvolles rein, wie z.B. dass nur die unter Art5GG geförderte (dienende) Pressefreiheit und die (dienende) Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film vom Rundfunkbeitrag finanziert werden darf. Dann würde es langsam erträglicher. Einfach mal ****eng am Grundgesetz**** arbeiten. Mitsprache- und Wahlrechte der Rundfunkbeitragszahler für den ÖRR ist ein Abschnitt, der ganz fehlt. Da sollte zumindest mal eine Überschrift rein -- auch wenn der

Abschnitt selbst leer bleibt. Das sagt ja auch schon mal was. Schau'n Sie mal, wie modern unser GG ist: Art 5(1): Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Wenn jemand eine Suchmaschine baut und sich überlegt, was diese zuerst anzeigen soll, ist das eine enorme intellektuelle Leistung. Eine Suchmaschine diskriminiert den ganzen Suchraum, bis auf den Teil, den sie am Schluss "ganz oben" anzeigt. Das ist die Definition einer Suchmaschine. Die Ergebnisse einer Suchmaschine sind eine "Meinungsäußerung", schon deswegen, weil Suchalgorithmen Heuristiken sind. Der Versuch, Silicon Valley zu regulieren, ist unnötig. Nicht umsonst sitzen die innovativen "Rundfunkanbieter" in den USA. Die haben das alles entwickelt, weil es dort keinen Rundfunkstaatsvertrag gibt.

Jens Humrich

Erlauben Sie mir einen kurze Interpretation der Geschichte: Leute die Zensieren wollen, liegen immer falsch. Das beste Beispiel der Deutschen Geschichte ist wohl <https://de.wikipedia.org/wiki/Biedermeier>. Nun zur eigentlichen Kritik: Die Regelung des Staates im Bereich "Medienintermediäre" ist viel zu weit gefasst. Ich verstehe schon, dass Sie Facebook, Youtube, Netflix regulieren wollen. Aber diese Regelung schießt über das Ziel um Meilen hinaus. Als erstes fehlt die Einschränkung auf kommerzielle Zwecke. Zweitens sollte die Regierung jeweils begründen müssen, warum ein Unternehmen als Medienintermediär anzusehen ist. Auch sollte die jeweilige Landesregierung in der Pflicht sein, das Unternehmen anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass es nun dieser Regel bitte zu unterliegen hat. Immerhin hat die jeweilige Landesregierung ein Interesse an der Regulierung und nicht andersrum. Die wohl unausgereifte Definition sehen wir hier: "13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.]" Das ist ja das Ende der Diskussionsfreiheit im Internet. Damit ist jedes Forum das sich über einen Bericht der Tagesschau beschwert, jeder kleine Blogger auf einmal Intermediär. Das kann ja nicht ihr Ernst sein. Das heißt, ein Facebook nur mit Privaten Nachrichten wäre ok, aber sobald auf einmal die Rheinische Post dort verlinken darf ist alles mit? Bei dem Satz: "Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die 1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen, 2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind, 3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen." fehlt das Wort UND bzw. ODER um die Regeln zu Verknüpfen. Muss der Intermediär jetzt eine oder drei der Bedingungen erfüllen? Was ist mit nur kurzfristigen Angeboten die nur einen Monat existieren? Auf welchen Zeitraum bezieht sich das pro Monat? Wird jeder überraschend erfolgreiche Blog nach dem Knacken der 1000000 Marke auf einmal abgemahnt und bestraft? Was ist mit sozialen, politischen, religiösen, wissenschaftlichen und allen möglichen anderen NICHT-KOMMERZIELLEN Zwecken? So ist die Definition falsch und unleserlich. Wie verträgt sich die Regel Paragraph 53 c (3) mit der Impressumspflicht? Ich mag den Lindner nicht aber in diesem Fall: "Besser nicht regieren, als falsch zu regieren"

Gerhard Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie planen mit diesem Staatsvertrag Blogs und weitere Angebote im Netz zu regulieren. Ich lehne dies entschieden ab, da weder die freie Meinungsäußerung in sozialen Medien noch journalistische Angebote wie Blogs reguliert oder dafür Vorschriften erlassen werden dürfen. Sie sollten statt neuer Regelungen endlich alle Angebote im Internet inkl. Youtube von diesem Staatsvertrag ausnehmen, um nicht Menschen und Firmen wie Heise mit sinnlosen Regeln zu überziehen. Der Aufwand

für die Anbieter führt ja eher dazu, dass Angebote und Portale verschwinden und macht die Medienlandschaft ärmer. Viele Grüße, Gerhard Schneider

Nick Schradick

Privatpersonen sollten von der Rundfunkregulierung explizit komplett ausgenommen sein. Und zwar sowohl wenn sie selbst Inhalte generieren (beispielsweise als Blogger oder Youtuber), als auch als Plattformbetreiber, wenn andere Menschen Inhalte einstellen. Auch dann, wenn die Inhalte von journalistisch-redaktioneller Natur sind! Auch kleine Unternehmen bis zu einem Wert von, zum Beispiel, 100.000€, sollten nicht von den vielen Regeln und Fallstricken betroffen sein. Das Internet hat nur deswegen so viele gute und nützliche Inhalte, weil man bisher nicht befürchten muss, sich mit teuren "Sendelizenzen" oder juristischen Risiken rumschlagen zu müssen. Schon der Umstand, dass man sich möglicherweise einem rechtlichen Risiko aussetzt, würde viele Hobby- oder Kleinprojekte im Keim ersticken und der Vielfalt der Angebote und allem voran der Meinungsfreiheit sehr schaden. Ich will nicht in einem Land leben, in dem ich ein simples Forum oder Blog oder Portal für irgendetwas betreibe, vielleicht sogar aus eigener Tasche die Betriebskosten zahle, nur um mich dann zusätzlich auch noch einem unkalkulierbaren juristischen Risiko auszusetzen. Der deutsche Regelwahn von Impressumspflicht bis Störerhaftung ist schon schlimm genug. Es sollte auch nicht die tatsächliche (und schon gar nicht die potentielle) Anzahl an Benutzern/Lesern/Zuschauern zugrunde gelegt werden. Denn diese Daten müssen erst mal erhoben werden, womit man sich automatisch auch intensiv mit den Datenschutzgesetzen beschäftigen muss - was zusätzlich ein Risiko darstellt. Der Unternehmenswert sollte in diesem Fall völlig ausreichen, wenn es darum geht, zu bestimmen, ob ein Angebot der Rundfunkregulierung unterliegt, oder nicht.

Norman Weiss

Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte hier eine generelle Anmerkung machen, bezüglich des Gesamt-Vorgehens in dieser Sache. Mit Interesse habe ich den Entwurf gelesen und auch wenn ich anerkenne, dass er in Teilen recht sinnvoll ist und bestehende Lücken in der heutigen Medienkultur zu schließen versucht, so muss ich mich doch fragen, welcher Generation jene angehören, die diesen Entwurf erarbeitet haben. Vor 20 Jahren wäre diese Vorgehensweise noch nutzbringend gewesen, allerdings schickt sich dieser Entwurf an, etwas regeln zu wollen, was es so nicht gibt. Setzen sie bitte etwas jüngere Menschen darauf an. Zum Thema §52 a und b: Stellt sich die Autorengruppe ernsthaft vor, dies würde von Jenen (Blogger, YouTuber, Facebook-Gruppen, oder Facebooknutzer allgemein), die das hauptsächlich betreffen würde, so befolgt werden? Sie zielen hier auf eine Nutzergruppe, meist unter 30, die so wenig mit staatlichen Regulierungen am Hut hat wie sonst kein Anderer. Wie viele % derer hoffen sie, würden sich diesen Regelungen beugen? Wie viele davon würden diese überhaupt zur Kenntnis nehmen? Den Autoren und ihren Beratergruppen sollte doch klar sein, dass ein solches Zwangsvorgehen eine starke Gegenbewegung geradezu herausfordert, denn wer solche Regeln aufstellt, muss die Durchsetzung dann auch mit allen Mitteln des Staates garantieren, sonst ist das ja nur eine Luft- bzw. Lachnummer. Das geht nur mit Sanktionen und die werden sie dann auch großflächig anwenden müssen, um überhaupt erst einmal ein Bewusstsein für die Ernsthaftigkeit dieser Regeln in diesen Generationen zu schaffen. Hat denn niemand gemerkt, wie stetig sich der Unwille mehrt, die GEZ Beiträge zu zahlen? Wie sich langsam die Einstellung durchsetzt, die staatliche Medienhoheit sei überholt? Sprechen denn die sinkenden Verkaufszahlen und die schwindenden Zuschauerzahlen in den traditionellen Medien keine deutliche Sprache? Und die einzige Idee ist das Aufstellen von noch mehr Regeln und das Drohen mit Strafen gegen alle, die sich diesen Vorgaben nicht beugen wollen? Verstehen sie mich nicht falsch, ich bin mir sehr wohl über die teils grotesken Auswüchse im Klaren, die Filterblasen und einseitige bzw. gezielte Falschinformationen hervorbringen und dass dies auch schon zu Gewalt geführt hat ist auch

traurige Realität. "Contentklau", unklares Sponsoring, "Hatergruppen", Polarisierung, Streit und Beleidigungen sind das tägliche Brot des Internets, daran werden staatliche Regelungen nichts ändern. Im Gegenteil, ein solcher Druck wird diese Phänomene befeuern und verlagern. Das Internet ist eine neue Domäne, die sich nicht um Grenzen und staatliche Regularien schert. Es wird einfach darum herum wachsen und diese im Endeffekt ineffektiv machen. Mehr Druck wird es letztendlich nur schneller der Kontrolle entgleiten lassen. Ich hoffe inständig, dass das staatliche Selbstverständnis irgendwann anfängt, sich mit dem Internet auseinander zu setzen und beginnt, eine nutzbringende Koexistenz anzustreben. Dass bis dahin noch ein weiter Weg ist zeigt schon die Wahl der Begriffe: Rundfunk, Telemedien.... wir leben nicht mehr im Jahr 1960, kommt erst mal in der Gegenwart an. Die EU hat das mit ihrer DSGVO deutlich besser gemacht. Mit freundlichen Grüßen Norman Weiss

Lisa-Maria W.

Sehr geehrte Damen und Herren Ich möchte sie darauf hinweisen dass sie hiermit nichts anderes tun würden, als das Internet benutzerunfreundlich zu machen. Sie würden so auch das aufstreben unabhängiger Künstler erschweren, was ohnehin schon schwierig ist wenn man nicht von einer größeren Company unterstützt wird. Ein Internet wie dieses würde niemand mehr nutzen und davon haben weder wir, noch sie etwas. Menschen denen sonst niemand zuhören würde eine Stimme zu verleihen, dafür lieben viele Leute das Internet, und das würden sie mit Füßen treten. Ich denke dass sie noch lernen sollten was das Internet eigentlich ist. Bis dahin hoffe ich, und viele andere, dass sie keine entscheidenden Veränderungen vornehmen.

Thomas Linden

Es ist inakzeptabel - wenn nicht ohnehin verfassungswidrig - dass der Staat sich anmaßt, mir Vorschriften machen zu wollen, ob wann für wen oder wofür ich auf meiner Internetseite Inhalte veröffentliche. Ebenso inakzeptabel und absurd ist es von Webseitenbetreibern eine Genehmigung für das Veröffentlichen von Inhalten verlangen zu wollen. Das ist Tyrannei und schränkt die Meinungs- und Redefreiheit auf unerträgliche Weise ein. Wenn der Vertrag in dieser Form verabschiedet wird, werde ich eine Sammelklage initiieren, was ja neuerdings möglich ist.

Yuri Tarkov

Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte es eine Katastrophe, wenn der Medienstaatsvertrag sich in jedes noch so kleine Blog einmischen könnte. Von den einzelnen Kanälen der Großen Plattformen(Youtube, Facebook und Co.) ganz zu schweigen. Wenn man die Großkonzerne zur Kasse bitten möchte sollte man das über das Steuerrecht machen und die ganzen kleinen Plattformen davon verschonen. Welche Blog/Plattform in dieser hinsicht "klein" ist sollte man wenn überhaupt am Jahresgewinn festmachen und auf keinen Fall an der Anzahl der Nutzer! Mit freundlichen Grüßen Yuri

Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte es eine Katastrophe, wenn der Medienstaatsvertrag sich in jedes noch so kleine Blog einmischen könnte. Von den einzelnen Kanälen der Großen Plattformen(Youtube, Facebook und Co.) ganz zu schweigen. Wenn man die Großkonzerne zur Kasse bitten möchte sollte man das über das Steuerrecht machen und die ganzen kleinen Plattformen davon verschonen. Welche Blog/Plattform in dieser hinsicht "klein" ist sollte man wenn überhaupt am Jahresgewinn festmachen und auf keinen Fall an der Anzahl der Nutzer! Mit freundlichen Grüßen Yuri

Sehr geehrte Damen und Herren, §1 (7) ist meiner Meinung nach sehr unspezifisch gehalten. So deute ich die Begriffe „Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen“ als Webseiten, RSS-Feeds/Aggregatoren und Anwendungsprogramme jeglicher Art und Plattform (Apps). Da keine Einschränkungen hinsichtlich des Charakters getroffen werden, das heißt kommerziell, nicht-kommerziell, rein privat oder (keine) rundfunkartigen Inhalte, beträfe dieser Punkt sämtliche Formen der modernen Mediennutzung unabhängig vom Herausgeber – selbst der Webbrowser, mit dem ich dieses Kontaktformular ausfülle. Ich halte diese Form der Regulierung für vollkommen über das Ziel hinausgeschossen und schädlich für die Meinungsfreiheit, weil es diese gerade für Privatpersonen einzuschränken vermag. §2 (2) 13b und 14 werden hier konkret, in dem jede Webseite, jeder Tweet, jedes Posting, ja sogar jede App, unter den Rundfunkstaatsvertrag fallen sollen. Im Einzelnen weiter: §2 (2) 12. stützt dann nach obiger Argumentation den Geltungsbereich auch auf Webseiten, sofern diese rundfunkähnlich sind, denn jede Webseite hat einen „von einem Anbieter festgelegten Inthekatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt“. §2 (2) 13. betrifft typische Lesehinweise in Blogs oder Linklisten. §2 (2) 13a. beschreibt nicht nur Newsaggregatoren und -apps, sondern selbst so banale Dinge wie einen Webbrowser. Es ist nicht einleuchtend, warum solche Medienplattformen unter einen Rundfunkstaatsvertrag fallen sollen. Nach der bisherigen Fassung von §2 (3) fielen rein private Angebote nicht unter den Rundfunkstaatsvertrag, was dem Charakter und den Ressourcen privater Medien Rechnung trägt. In der Neufassung entfallen all diese Punkte – es sei denn, der private Blogger installiert eine feingranulare Paywall – womit er dann allerdings ein kommerzieller Anbieter wäre. Damit wird die freie Meinungsäußerung – gerade auf der eigenen Plattform und gerade nicht in Abhängigkeit eines Social-Media-Konzerns – für den Privatmenschen unzumutbar erschwert. §20 b scheint ein Versuch zu sein, private Webseiten doch „retten“ zu können, allerdings ist dies nicht klar erkennbar. Zudem treffen folgende Kriterien aus §20 b (1) praktisch nicht zu: „2. [...] die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden“ – bei einer Webseite kann diese Einschränkung nicht oder nur mit sehr großem Aufwand realisiert werden. „3. [...] die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen“ – das setzt ein verifizierbares und genaues Nutzertracking voraus, was gerade dem technischen Aufwand einer kleinen Webseite und ggf. der DSGVO widerspricht. Eine ähnliche Situation betrifft §53c (2): „1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen“ – ein Medienintermediäre erreicht theoretisch alle Haushalte im Bundesgebiet. §52 (3) greift meines Erachtens unzulässig in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ein, da hierin „Medienplattformen“, das sind auch manuell erstellte Blogposts mit Linklisten, angezeigt werden müssen. Mir ist nicht bekannt, dass es eine vergleichbare Anzeigepflicht für gedruckte Medien gäbe. §52c, vor allem (2) liest sich hingegen als Implementierung von Netzneutralität, was zu begrüßen wäre. §52e (2) ist zwar gut gemeint, in mancherlei Hinsicht allerdings nicht unbedingt praktikabel bzw. greift in die gestalterischen Möglichkeiten der Entwickler von Benutzeroberflächen ein. Bei einer simplen und überschaubaren Liste an referenzierten Medien wird man weder eine zweite Navigationsmöglichkeit noch eine Suche benötigen. Generell weiß man vom Design von Benutzeroberflächen (UX, user experience), dass diese möglichst einheitlich sein sollen und nur einen Navigationspfad haben sollen, um eben dem UX entgegen zu kommen. Neben dem oben angesprochenen Punkt hält §53d eine Überraschung bereit, deren Umsetzung in Blogs für mich vollkommen fragwürdig ist: In (1) 2. wird gefordert, dass „die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache“ im Blog (!) „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“ sein. Zentrales Merkmal eines Blog ist, dass es im Allgemeinen keinerlei solcher Kriterien gibt. Reicht es dann, diesen Punkt im Impressum auszulassen oder ist eine Mindestangabe, dass alles im Blog subjektiv und willkürlich zusammengestellt wird, nötig?

Alles in Allem stellt sich die Frage, was mit dieser Neufassung genau bezweckt, welches Problem gelöst werden soll. Mit freundlichen Grüßen Robert Bienert Wiesloch

George Kessler

Hallo es geht mich eigentlich nichts an, da ich kein deutscher Staatsbürger bin. Aber das Internet ist international. Sie können keine deutschen Regelungen auf das Internet anwenden. Das Einzige was passiert ist, dass die Internet Medienlandschaft aus Deutschland verschwindet und nur noch internationale Grosskonzerne präsent sind. Ist mir ja egal, ich bin ja nicht betroffen. Wär halt blöd keine deutschen Blogs und Videos mehr zu sehen. Aber ich verstehe ja auch Englisch, von daher ist's nicht weiter schlimm. Ich wünsche noch einen schönen Erfolg bei der Zerstörung der deutschen Medienlandschaft. Gruss, Georges

Benedikt Grande

Bitte weniger Kontrolle, mehr Freiheiten, mehr Innovation zulassen: Der aktuelle Entwurf liest sich für mich in großen Teilen so, als ob den Autoren die Funktionalität und der Nutzen des Internets und damit verbundenen Medien (immer noch) nicht vollständig klar ist. Er liest sich außerdem wie der Wunsch nach mehr Kontrolle, insbesondere der freien Meinungsäußerung z.B. durch Blogs/vlogs etc. Bei mir kommt der Eindruck auf, dass man ursprünglich die Desinformationsauswüchse wie Facebook eingrenzen bzw. kontrollieren wollte, dann aber deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist. Meiner Meinung nach sollte man die hier investierte Zeit (und Geld) lieber in eine ordentliche Bildungskampagne investieren, die sich um die Vermittlung von (selbstständiger) Medienkompetenz kümmert. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Regelungen andere Bestrebungen der Bundesregierung zur Vereinfachung der Digitalisierung und damit verbundenen Geschäftskonzepten weitere Hürden in den Weg gelegt. Hier wird meiner Meinung nach zuviel Bürokratie für wenig bis gar keinen, zumindest aber überschaubaren Nutzen geschaffen. Daher bin ich für eine komplette Streichung dieses Staatsvertrages.

Stefan Heinen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Landesregierung Rheinland-Pfalz, ich finde es unglaublich was ich in Ihrem Entwurf gelesen habe! Wieso sollen Blogger künftig eine Lizenz für Ihre Arbeit bei Ihnen beantragen müssen? Das ist der Anfang vom Ende einer freien Meinungsäußerung im Netz und ich habe (wie viele andere auch) den Verdacht, dass es Ihnen genau darum geht. Ich wollte es erst gar nicht glauben und dachte an "Verschwörungstheorie" als ich den Artikel auf der Plattform Rubikon gelesen habe. Aber nachdem ich den aktuellen Entwurf zum "Medienstaatsvertrag" gelesen habe wurde ich eines besseren belehrt. Nach Ihrem Dafürhalten sollen also künftig a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren. Bei Ihnen eine Lizenz für Ihre Arbeit beantragen? UN-FASS-BAR!!! Ich hoffe das es nicht dazu kommt und werde nach allen Kräften dagegenarbeiten! Beste Grüße aus Hamburg. Stefan Heinen Quelle: <https://www.rubikon.news/artikel/die-staatszensur> https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/04_MStV_Online_2018_Fristverlaengerung.pdf

Wilfried Hennes

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte lassen Sie sich das mit dem Gesetz noch einmal durch den Kopf gehen. Erfahrungsgemäß ist es wie die Mietpreisbremse eine stumpfe Waffe und es wird Danke der Lobbyarbeit der großen Konzerne nur Auswirkungen auf die kleinen haben. Mit freundlichen Grüßen W. Hennes

Reinhold Lang

Der Staat muss auf jegliche Zensurmaßnahme verzichten, die im Gegensatz zur grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit stehen. Die Aufsichtsgremien sind demokratischer zu strukturieren, d.h. kleine regionale Rundfunkbetreiber sind mit Sitz und Stimme aufzunehmen. Intermediäre sind einer strukturellen wettbewerblichen Aufsicht zu unterstellen.

Hans Becker

Sehr geehrte Damen und Herren, Zu dem Entwurf: RStV (i.d.F. des 21. RÄStV) - I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften - § 2 Begriffsbestimmungen - (2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist - 13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet 13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.] nun mein Einwand: Blogging Portale dienen überwiegend der zusätzlichen Information. Sie stellen eine unverzichtbare Alternative zu den öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten dar. Sollten die Bloggingportale einer Zensur unterstellt werden, indem der Staat entscheidet, welche Blogs zugelassen werden oder nicht, werden die Bürger Deutschlands wiederum nach Kaiserreich und 2 weiteren Diktaturen wieder von alternativen Informationsmöglichkeiten abgeschnitten. Dann wären alternative Blogs unter Strafe gestellt und nach der leider zu befürchtenden politischen Entwicklung in Europa und Deutschland eine Verfolgung wie in Nazideutschland ermöglicht. Der Tod von Hans und Sophie Scholl muss uns Mahnung sein. Weiterhin ist zu befürchten, dass zusätzliche Kosten zum Betrieb eines Blogs hinzukommen. Ich erwarte dringendst einen solch gearteten Staatsvertrag fallen zu lassen. Hochachtungsvoll

Daniel Steuer

Hallo, also wenn ich das richtig lese soll das Internet reguliert werden. Bei dem was heute ist sollen dann andere per "Staatsvertrag" mitreden und bestimmen. Der Vorteil für den Bürger ist, dass er Gebühren zahlen darf und gegängelt wird. Ein tolles Konzept. Mein Vorschlag ist: Lasst es bleiben, diese Einmischung wird nicht benötigt. Streicht den gesamten Entwurf und tut etwas, das den Menschen etwas bringt. Viele Grüße Daniel Steuer

Alexander Herzog

Der Begriff Rundfunk und TV haben einen staatlichen Beigeschmack, der durch die Gebühren für jeden nicht sympathischer wird. Das Internet ist dagegen ein Freiraum, in dem tatsächlich noch Freiheit in gewissem Maße herrscht. Das braucht nicht noch weitere Regulierungen oder gar Lizenzen. Jede "Förderung der Kreativität" beschreibt nur eine verordnete Förderung, die ich ablehne. Auch angeblich Standards die erhalten werden sollen, sind Standard nach WUNSCH DER REGULIERER sonst würde man die User in die Verhandlungen direkt einbeziehen. Die großen Intermediären in die Schranken zu weisen, war noch nie falsch. Damit schafft man Platz für die Kleinen Anbieter, die ohne Lizenz bis dato prima zurecht kommen. Alexander Herzog

Anja Onnen

Ich erwarte weiterhin eine absolute NET Neutralität - es mag Ausnahmen geben, die sich ggf. explizit auf strafrechtlich relevante Inhalte beziehen, die sind aber in bereits bestehenden Gesetzestexten festgeschrieben. Dafür ist ein neuer „Medienstaatsvertrag“ nicht erforderlich (Begriffe/ Sachverhalte wie "Sittenwidrigkeit, Staatsgefährdung, Verabredung zu Gewalttaten").

Tom Kama

Zensur durch die Hintertür? Ich vermute, daß es eigentlich um die Regulierung von Facebook, Google usw. geht, aber die Formulierung ist allgemein gewählt und betrifft daher jeden. Eine Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen heißt im Lingo "Benutzeroberfläche". "Medienintermediär" ist jedes Telemedium, das journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert. Also mit anderen Worten: Jede Facebook-Page, jede Twitter-Nachricht, jede Homepage mit RSS, jeder Blog, jeder Youtube-Kanal, usw. Die Einschränkungen "erst ab 500/5000(?) potentiellen Nutzern gleichzeitig" und Ausnahmen für "ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke" sollen gestrichen werden. Dafür soll es eine Rubrik Bagatellrundfunk, die Zulassungen für weniger als 20.000 Views im Monatsdurchschnitt und für Let's Play-Videos geben. Warum eine Ausnahme für Let's-Play? Gerade erst hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Rundfunkbeitrag bekräftigt, daß wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privatwirtschaftlichen Rundfunk und der damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflußnahme auf die öffentliche Meinungsbildung Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt geboten sind, und daß der Gesetzgeber Maßnahmen treffen muß, die dazu bestimmt und geeignet sind, ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt zu erreichen und zu sichern. Entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks hätte sich die Regierung substantielle Einflußmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung dieser Medien gesichert. Kleine und/oder kritische Medien, die etwa über ihre Podcast-Angebote potentiell die Kriterien von "Rundfunks" erfüllen könnten würden zulassungspflichtig werden. Eine Zulassung kann man immer auch verweigern - also - Zensur durch die Hintertür.

Marcel Gadow

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf den geplanten, neuen Medienstaatsvertrag, möchte ich folgende Anregungen zu bedenken geben: Zum Begriff RUND-FUNK: Die geplante Neuregelung von der Neudefinition des Rundfunkbegriffs sollte, leicht verständlich (für Jedermann eindeutig nachvollziehbar!), und in der Sache korrekt mit allen VOR- aber auch NACHTEILEN für die zukünftig einbegriffenen Medienschaffenden, gefasst und formuliert werden! (Allgemeine Nachvollziehbarkeit) Zudem sollte eine monatliche Mindestreichweite der entsprechenden Medienanbieter genauestens in eindeutig klarer Formel dargelegt UND begründet werden! Hinzu kommt die ausreichend ausgelegte und sichergestellte, demokratische Ein- und Mitwirkungsrechte der Betroffenen (also aller Bürger) sicherzustellen (Kontrolle der Kontrolleure)! Zum einen VOR einer endgültigen Fassung eines neuen Rundfunkstaatsvertrages (Stichwort: Transparenz) und vor allem auch NACH einer etwaigen Verabschiedung, dieses neuen RF-Staatsvertrags! Mitspracherechte der Bürger, garantieren, rechtliche Mittel für Gebührenzahler mit im Vertrag verankern..!!! Zur PLATTFORMREGULIERUNG: Auf gar keinen Fall sollten irgendwelche Staatsbediensteten alleine, in geheimen Sitzungen/Beratungen, darüber entscheiden dürfen, welche Plattform, wie reglementiert wird oder wer eine zukünftige Lizenz erhält! Dies wäre mMn der Anfang jeder Möglichkeit zur "staatlichen Zensur"...So etwas kann niemand fordern! Oder gar wollen?! Auch hier müssen demokratisch gewählte, tranzparente Strukturen geschaffen werden, welche die Kontrolle und Regulierung der

Plattformen unabhängig und gesetzlich nachvollziehbar, überwachen und kontrollieren werden. Wirtschaftlicher Erfolg, darf nicht durch Überregulierung behindert oder (für kleinste und Klein-Plattformen, unter 2Mio Views/im Monat) be- oder gar verhindert werden!!! Einen Anteilsanspruch für die Rundfunkgebühren muss ALLEN RUNDFUNK-PLATTFORMEN zukommen!!! Eine Abänderung oder völlige Abschaffung der NETZNEUTRALITÄT sollte im neuen Rundfunkstaatsvertrag fest ALS AUSGESCHLOSSEN, verankert werden! Zu INTERMEDIÄRE: Die Neudefinition der Anbieter rundfunkähnlicher Inhalte muss dergestalt haben, das es einen EINDEUTIGEN UNTERSCHIED gibt zwischen global-tätigen Internet-Großkonzernen und den vielen tausenden, kleinen und kleinsten medien-schaffenden Mittelstandsunternehmen! Beispiel: Eine regional-erscheinende Wochenzeitung im Netz, hat nicht die gleichen juristischen Möglichkeiten, wie ein internationaler Großkonzern!!! Gerechtigkeit ist hier das Stichwort!!! Eine Benachteiligung kleiner und kleinster Medienanbieter, gegenüber den staatlich geförderten, oder gegenüber den global agierenden Internet-Großkonzernen, muss durch einen neuen Medienstaatsvertrag, so gut wie ausgeschlossen, wenn nicht so gar unmöglich gemacht werden. Um ein pluralistisches, buntes und vielseitiges Medienangebot bis in alle Ewigkeit zu gewährleisten! Eine einseitige Bevorzugung großer Unternehmen der Internetbranche muss mit allen Mitteln verhindert werden!!! So viel zu meinen, ganz allgemeinen Denkanregungen und Wünschen... Vielen Dank, mit besten Grüßen: M.Gadow

Christian Sohns

Die Homogenität der Massen- bzw. Leitmedien ist bereits bestens bekannt. Selbst der jetzige Bundespräsident hat dies festgestellt. Sollten Sie nun das Meinungsspektrum durch Regulierung von Plattformen noch weiter begrenzen, wäre dies für eine lebendige Demokratie nicht sehr förderlich. Die Meinungsfreiheit ist ja bereits durch das Zensurgesetz stark gefährdet. Hier entscheiden private Akteure (kein Richter), ob strafbare Inhalte vorliegen und ob diese gelöscht werden müssen (Im Zweifel wird heute eher gelöscht, obwohl es heißt: in dubio pro reo). Zudem ist nicht ersichtlich, warum Plattformen reguliert werden sollen. Welche Gefahren können den Plattformen ausgehen, die so gravierend, dass diese reguliert werden müssen. Ist dies überhaupt verhältnismäßig? Es fehlt bereits an einem legitimen Zweck für solch einen Eingriff. Angemessen wäre dieser sicherlich nicht. Wenn Sie Plattformen regulieren wollen, wieso regulieren dann nicht auch die Printmedien. Dies wäre in Sinne der Gleichberechtigung angebracht, da beides Medien sind, die der Information der Bürger dienen. Kommentarfunktionen werden sowohl bei den öffentlich-rechtlichen Medien sowie bei den privat-rechtlichen Medien abgeschafft. Wo soll ein Bürger sonst noch seine Meinung äußern können, wenn nicht auf Plattformen? Wenn diese noch regulieren, wird es für den Bürger noch schwieriger seine Meinung zu äußern. Auch wenn Meinungen teilweise beschämend und unangenehm sind, ist die Meinung als solche dennoch schützenswert. Eine Regulierung der Internet Monopolisten (Google, Facebook und Co) ist dagegen sinnvoll. Noch sinnvoller wäre es europäische Alternativen zu diesen Monopolisten zu entwickeln und zu fördern bzw. die Monopole aufzubrechen, da so mehr Wettbewerb entsteht. Monopole sind das Ende des Wettbewerbs und des freien Marktes, dies kann nicht im Interesse einer Regierung sein, die den fairen Wettbewerb und den freien Markt propagiert. Ich hoffe Sie entscheiden im Sinne der Meinungs- und Informationsfreiheit, welche die Wurzeln einer vitalen Demokratie ist.

Walter Reinhard

Hallo, ich unterstütze prinzipiell die Idee, mit dem neuen Medienstaatsvertrag ein Instrument zur Eindämmung medialer Übermacht, wie sie z.B. von US-IT-Firmen ausgeht, zu schaffen. Alles im Sinne der freien Meinungsäußerung.... Aber die angedachte Zulassungspflicht für "Rundfunk-Anstalten" birgt die Gefahr der Einschränkung auf solche Institute, die politisch genehm sind und Mainstream Meinungen vertreten....was letztlich

eine Form der Zensur wäre. Von daher würde ich bitten, über eine Trennung von Registrierungspflicht und Zulassungspflicht nachzudenken. Registrierungspflichtig könnten alle entsprechenden Unternehmen sein, zulassungspflichtig aber nur solche ab einem bestimmten Jahresumsatz, z.B. 10Mio€. Was halten Sie davon? Ciao, W.Reinhard

Rüdiger Hank

Sehr geehrte Damen und Herren. Im Vorhaben der Rundfunkkommissionen der Länder zur Schaffung eines neuen „Medienstaatsvertrag“, mit dem Ziel eine „zeitgemäße Regulierung“ zu erreichen, befürchte ich ein Instrument der Zensur: Kritische Webseiten sollten durch das neue Gesetz mutmaßlich gezwungen werden, eine Rundfunklizenz zu beantragen. Denn „kein Rundfunk“ im Sinne des künftigen Staatsvertrags sollen lediglich folgende Konstrukte sein: „1. Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleichbaren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, 2. Rundfunkprogramme, die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden.“ Zusätzlich gibt es die Regelung des „Bagatell-Rundfunks“ sowie befremdliche Ausnahmen für die Videospiele-Industrie, auf die unten eingegangen wird. Offiziell richtet sich das Vorhaben gegen US-Internet-Konzerne, die im Gesetzentwurf als „Intermediäre“ bezeichnet werden. Das betont auch die Direktorin der Bremer Landesmedienanstalt und Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, Cornelia Holsten. Besonders wichtig sei es, Facebook, Google und andere Intermediäre zu regulieren. „Wir sind felsenfest davon überzeugt, dass es für Intermediäre Regeln geben muss, damit niemand diskriminiert wird, sondern damit alle Angebote gleichberechtigt eine Rolle spielen“, sagt Holsten. Dass es im Moment keine ausreichenden Regeln gebe, könne sich „sehr leicht in eine Gefahr für die Medien- und Meinungsvielfalt verwandeln“. Für Nutzer von Suchmaschinen sei es zum Beispiel wichtig, einen Ansprechpartner im eigenen Land zu haben, der Fragen zu Suchkriterien beantwortet. Diese Forderungen Holstens sind rundheraus zu begrüßen. Man sollte auch aufpassen, dass man sich nicht durch falsche Forderungen nach „Freiheit“ vor den Karren der US-Internet-Konzerne spannen lässt – diese Firmen sind Meister darin, sich als verfolgte Unschuld darzustellen. Doch die Gefahr versteckt Frau Holsten in einem Nebensatz: Neben der Kontrolle der Großkonzerne sei auch eine neue Definition des Rundfunkbegriffs nötig. „Das Zulassungsmodell muss ganz dringend überdacht werden“. Sprich: Die „Zulassung“ auch kleiner und kritischer Medien, die etwa über ihre Podcast-Angebote potenziell die Kriterien des „Rundfunks“ erfüllen könnten und damit möglicherweise zulassungspflichtig werden würden. Eine Zulassung kann man immer auch verweigern, Zensur durch die Hintertür und begründet mit der Regulierung von Großkonzernen wäre die von mir befürchtete Folge. Es ist zwar richtig und wichtig, dass der Staat gegenüber US-Konzernen wie YouTube und Facebook, die als Medienintermediäre eingestuft werden, Gestaltungsspielraum zurückerobert. Nebenbei könnte aber eine harte Zensur gegen kritische Netz-Journalisten Einzug halten. DAS MUSS VERMIEDEN WERDEN, denn es kann nicht sein, dass der kritische Netz-Journalismus sich in Zukunft mit Rundfunklizenzen und inhaltlicher Einflussnahme auseinandersetzen muss, ohne im Gegenzug irgendwelche Vorteile oder Schutz wie bei Zeitungsverlegern zu erhalten. Ich verweise diesbezüglich auch auf den Umstand, dass Videospiele-Promotion („Let’s-Play-Videos“) von den neuen Regeln ausgenommen sein sollen. Zudem sollen die Einschränkungen wie ‚erst ab 500 potentiellen Nutzern gleichzeitig‘ und Ausnahmen für ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke gestrichen werden. Ersatzweise gäbe es dann eine Rubrik Bagatellrundfunk, die Zulassungen für weniger als 20.000 Views im Monatsdurchschnitt und für Let’s Play-Videos. Der Kampf gegen die US-Dominanz im Internet muss als richtig bezeichnet werden – es muß jedoch gewährleistet sein, dass im Kielwasser dieser wichtigen Zurückeroberung nicht auch die Rechte der Netzgemeinde beschnitten und die Meinungsfreiheit abgebaut wird. Deshalb MUSS der Medienstaatsvertrag im Sinne einer

freien Meinungsäußerung für kritische Internet-Medien verfasst werden. MfG Rüdiger Hank

Margit Kraft

Ich möchte Sie inständig bitten, keinen Medienstaatsvertrag vorzuschlagen und dieses Vorhaben sofort zu beenden. Wir haben schon in der Vergangenheit gelernt, dass eine Medienhoheit eines Staates in der heutigen Zeit nicht nur gefährlich, sondern auch unmöglich ist. - Unsere heutige Gesellschaft basiert auf freiem Gedanken-, und Informationsaustausch. Das ist die Basis unserer heutigen Kultur, vor allem Junger Menschen. Ich bin 31, und will mir eine Welt, in der ich nicht frei die Gedanken anderer weiterverwenden kann nicht vorstellen, eine Solche Welt lehne ich ab. Wenn Deutschland, mein Heimatland, ein solches Gesetz einführt, werde ich dadurch zu einer Kriminellen, weil ich mich diesem Gesetz nicht beugen werde. - Ich habe einen Blog, und lese sehr gerne unabhängige Medien im Internet, die mir einen Sachverhalt aus vielen unabhängigen Quellen nahebringen. Diese Quellen sind von überallher aus dem Internet referenziert, nur dadurch kann ein solches unabhängiges Bild entstehen. Information, die nicht in dieses generelle Informationsnetzwerk eingebunden ist, ist wertlos, weil sie nicht geteilt und verstanden wird. Das tun eigentlich alle Menschen meiner Generation. Wenn ein Gesetz diese Medienkultur zerstören will, sage ich voraus, dass alle Menschen meiner Generation ihre Server ins Ausland verlegen, oder ins Dark Web abwandern werden, weil dies gegen unserer Vorstellung von Freiheit geht. - All dies beruht auf meiner Überzeugung, dass sich Evolution nicht aufhalten lässt. Wenn wir uns die Menschheitsgeschichte der letzten 2000 Jahre ansehen, erkenne wir, dass wir uns als Lerner immer mehr Information erarbeitet haben, und diese immer selbstverständlicher teilen. Wenn ein Land das zu unterbinden versucht, entstehen die größten politischen Spannungen. Wenn Deutschland ein zu breitflächiges Gesetz erlässt, das generell das Referenzieren und den digitalen Austausch von Information und Wissen so kompliziert regelt, dass es den Informationsfluss hindert, werden die Menschen nicht aufhören Information auszutauschen - sie werden den Staat in Zukunft als ihren Feind betrachten, sich selbstverständlich von der Legalität abwenden und weiter tun, was sie sowieso tun wollten.

Ralf Hühn

Was die Rundfunkkommissionen der Länder z. Zt. gerade über einen „Medienstaatsvertrag“ auskugeln soll, sich offiziell gegen US-Internet-Konzerne, die im Gesetzentwurf als „Intermediäre“ bezeichnet werden, richten. So weit, so gut. Was aber damit einhergeht ist eine Zensur der Meinungsfreiheit. Sie haben schon den Vorteil durch ZWANGSGEBÜHREN finanziert zu werden und möchten nun gerne die Gelegenheit nutzen unliebsame Konkurrenz oder kritische Stimmen durch ihre Dominanz auszuhebeln. Damit bin ich absolut nicht einverstanden und werde notfalls auch dagegen auf die Straße gehen. Der Berichterstattung und den Informationen der öffentlich rechtlichen Medien traue ich aus gutem Grund seit geraumer Zeit nicht mehr über den Weg. Wenn sie als Hauptzielrichtung die US-Internet-Konzerne bezeichnen, dann sollten sie auch eine Möglichkeit finden, nur diese zu treffen. So, wie sich die Sache jetzt darstellt, möchten sie anscheinend die Gunst der Stunde nutzen um zu ihrem Vorteil reinen Tisch zu machen. Denken sie dran: Killroy is watching you! Mit freundlichen Grüßen Ralf Hühn

Dr. Stephan Sandvoss

Impliziert der neue Rundfunkbegriff, dass alle Internetinformationen Rundfunk sind? Stellt jede Homepage dann eine Plattform dar und ist jeder Internutzer dann ein Intermediär? Wie sollen Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland, mit Bussgeld oder Strafen belegt werden? Wie sollen die jetzt schon überlasteten Aufsichtsbehörden ihrer

Aufsicht nachkommen? Wer kontrolliert die Zensur-Kontrolleure? Aus meiner Sicht reichen die bisherigen StGB-Regelungen aus; hier sollen vermutlich Kleinanbieter ferngehalten/zensiert/unterdrückt werden. Daher widerspricht der Entwurf dem Grundgesetz (Pluralismus und Meinungsfreiheit)!

Birgit Kähler

ganz generell möchte ich keine Zensur der Medien über die hier gesprochen wird. Die Regulierung die sie ansprechen, schränkt Rechte und Nutzung ein. Das ist ein No Go. Kein Medienvertrag herzliche Grüße

Dr. Helmut Pfeiffer

Hier droht alternativen Medien durch die Hintertür Zensur! Maas hat mit seinem Gesetz, das die Zensur in sozialen Medien juristischen Laien überläßt genug Schaden angerichtet. Lassen Sie es!!! Ich bin dagegen!!

Robert Schäfer

Pflicht zur Transparenz bei Medienplattformen Die §§ 52 f Transparenz in Abschnitt V und insbesondere §53 d Transparenz in Abschnitt VI sind zu begrüßen, im letzteren wird sogar ausdrücklich der Begriff "Algorithmus" verwendet. Private Internet-Unternehmen mit marktbeherrschender Medienmacht sollen also über ihre Algorithmen Auskunft geben. Das ist sinnvoll, weil das Internet die Ausbildung von Monopolen begünstigt. Allerdings ist in den entsprechenden Paragraphen nur von verständlicher Sprache, also menschlicher Sprache, die Rede. Besser aber wäre es, wenn Unternehmen mit marktbeherrschender Medienmacht den QUELLCODE ihrer Algorithmen veröffentlichen müssten. Denn nur so kann die Zulässigkeit der Algorithmen hinsichtlich Datenschutz, Meinungsbildung, Wettbewerb, Sicherheit etc. beurteilt werden. Eine Veröffentlichung in verständlicher Sprache gäbe Unternehmen die Möglichkeit, fragwürdige Verhaltensweisen nicht veröffentlichen zu müssen.

Jens Steinbeck

Die Beschneidung der Dominanz von Facebook und Co ist dringend erforderlich Diese Intermediäre bedrohen durch ihre Monopolstellung den Wettbewerb im Internet. Es ist zu befürchten, dass mit einem Gesetz zur Regulierung dieser Konzerne Keime, unabhängige Medieninhalte dieser Regulierung zum Opfer fallen und diese dann unter den gleichen Regularien stehen wie diese Konzerne.

Mona Vaes

Sehr geehrte Damen und die Herren, ich möchte zum Ausdruck bringen, dass ich gegen jede Internetzensur bin, die sich gegen alternative, Mainstream-kritische Blogger, Plattformen und Formate richtet. Dazu gehören für mich auch FB und YouTube. Wir brauchen Vielfalt in der Berichterstattung und diese wird sichergestellt durch ein differenziertes Meinungsspektrum. Die Menschen nutzen ganz bestimmt nicht Plattformen wie FB und YouTube zu Millionen, weil sie alle auf "rechte Propaganda" oder "russische Hacker" hereingefallen sind, sondern, weil dort eigenständiges und freies Kommunizieren mit anderen Menschen auf Augenhöhe möglich ist. Die Mainstreammedien diktieren bekanntlich von oben, was "wahr und nicht, was richtig und falsch" ist. Von dieser Doktrin haben sich kleine Blogger und Seiten abgewendet und bieten den Menschen eine Plattform um reflektiert und kritisch miteinander zu kommunizieren. Dieser Umstand kann in einer Demokratie gar nicht hoch genug geschätzt werden. Daher erachte ich jegliche Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung und freie Berichterstattung als Gefahr für unsere Rechtsordnung und Demokratie. MfG Mona Vaes

Lars Penkul

Sehr geehrte Damen und Herren, bisher konnte ich mich über den Entwurf zum neuen "Medienstaatsvertrag" nur aus zweiter Hand informieren, doch diese Information reichte mir schon, um deutliche Sorgen zu bekommen. Meine Sorgen beziehen sich auf mögliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit und den freien Zugang zu Information jedweder Art. Bitte sorgen Sie dafür, das tatsächlich die Macht der Intermediäre eingeschränkt wird, allerdings nicht auf Kosten der 'alternativen' Medien. Die Informations- und Meinungsfreiheit muss geschützt sein und bleiben. Egal ob vor Lobby-, Kapital- oder staatlichen Interessen! Mit bestem Gruß Lars Penkul

Hannes

Das Internet bleibt frei. Die Meinungen sind verschieden und jeder muss freien Zugang zu alle Meinungen haben. Nein zum Medienstaatsvertrag!!!!!!

Horst Schumm

Der "Rundfunkbegriff" steht für mich dort, wo eine öffentliche oder private Firma Tatsachen-Meldungen sichtet und verbreitet. Sobald Meinungen verbreitet werden, stehen sie unter dem Schutz des GG 5,1. Und dort sollen sie auch bleiben, ausschließlich und unveränderlich. Wir brauchen kein Gesetz zur Einschränkung des Artikels 5 GG durch ein Mediengesetz. Das gleiche gilt für "Plattformregulierung" und "Intermediäre"

Michael Bünting

Ich möchte meine Bedenken anmelden wegen der Neuregelung des Rundfunkbegriffs und des geplanten Zulassungsmodells für Content-Anbieter mit über 5.000 Nutzern. Eine Zulassung darf keinesfalls zu der Einführung einer Netzzensur durch die Hintertür werden ! Wir haben bereits das sehr umstrittene und mit einer kaum nennenswerten Abstimmungsbeteiligung 2017 im Bundestag beschlossene „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“. Ich möchte keine weiteren Einschränkungen insbesondere bei sog. „alternativen Medien“ hinnehmen, nachdem unsere durch den (Pflicht-)Beitragsservice finanzierten Medien ihrem neutralen Informationsauftrag für die Bürger zunehmend nicht mehr gerecht werden. Die Medienvielfalt in Deutschland muß weiter in vollem Umfang erhalten bleiben ! Es spricht m.E. aber nichts dagegen, für die Internetgrößen wie Facebook, google etc. Regelungen einzuführen oder zu erweitern, die deren Marktmacht und Informationshoheit einschränken und damit Verbraucherrechte stärken.

Andreas Horn

So darf dieses auf Zensur ausgerichtete Gesetz nicht kommen!

Karl-Heinz Neumann

Hallo Leute Ich will sagen Presse und Medienfreiheit ist ein sehr hohes Gut was unbedingt erhalten werden muss!!!! Also Finger weg von neuer "Bewertung" . Es lebe die Meinungsvielfalt, alles andere ist und bleibt ZENSUR !

David Muschiol

Meine Sorge (ich selbst betreibe eine Internetplattform im Bereich der Flüchtlings- und Bedürftigenhilfe) betrifft die Erfahrung, dass zusätzliche Bürokratie für die bekannten amerikanischen Technologieunternehmen mit großer Rechtsabteilung regelmäßig am

leichtesten zu bewältigen ist, für europäische Start-ups aber einen weiteren Risikofaktor darstellt und abschreckende Wirkung entfaltet. Ich selbst verbringe mittlerweile mehr Zeit mit Rechtsfragen als mit der eigentlichen Plattformentwicklung oder Vernetzung. Die DSGVO ist ein schwerer Brocken, aber das Netz an juristischen Tretminen droht immer engmaschiger zu werden, insbesondere auch im Urheberrecht. Sinnvoller als zusätzliche Gesetze im Bereich des Medienrechts erscheint mir eine Stärkung der Kontrolle aufgrund bestehender Regelungen.

Heinrich Jöllenbeck

Eine Plattform wie "Youtube" schadet der allgemeinen Intelligenz der jüngeren Generation, da dort größtenteils amerikanischer Unfug sowie allgemein eher sinnfreie Beiträge vorzufinden sind, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer Sichtweise möglicherweise entscheidend negativ beeinflussen. Deshalb spreche ich mich für ein Verbot dieser Plattform innerhalb Deutschlands aus, damit junge Menschen wieder zum klassischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen zurückfinden.

Roderich Stundinger

Sehr geehrte Damen und Herren, es kann doch nicht sein, dass YouTube / Vimeo etc. sich nicht an Jugendschutz oder die grundlegendsten Regeln des Werberechts (insb. Kennzeichnungspflichten) halten müssen, die "alten" Medien dagegen schon. Damit werden Zeitungen, Magazine oder TV-Sender im Vergleich zu den "coolen" Influencern und YouTube natürlich unattraktiv. Und die mühsam geschaffenen Regeln werden komplett ausgehöhlt - was nützt Jugendschutz, wenn sich ausgerechnet die bei Jugendlichen beliebten Plattformen nicht daran halten...?! Überhaupt findet man im Netz nur noch die wirtschaftlich rentablen Angebote, die sich gute SEO und Werbung leisten können. Die Qualitätsangebote u.a. der Öffentlich-Rechtlichen findet man oft nicht. Überhaupt stellt sich die Frage, warum die vom Bürger bezahlten (GEZ) Angebote im Netz so vielen Regulierungen unterliegen, während Google und Facebook machen können was sie wollen. Der Rechtsweg muss in DEU oder wenigstens der EU auch gegenüber Intermediären gegeben sein. Neben dem Intermediär, der die dt. (Technik-)Infrastruktur ausnutzt (ohne Steuern dafür zu zahlen!) muss aber auch der Nutzer/Anbieter des jeweiligen Angebots greifbar gemacht werden. Sollte dieser nicht auffindbar sein, besteht Anspruch auf Löschung der ganzen Seite. Die Impressumspflicht muss ausgeweitet werden und für alle Marktteilnehmer gelten. Kommerzielle Anbieter dürfen nicht in den Schutz der Anonymität genießen. Hört endlich auf mit dem sinnfreien Sandkastenstreit zwischen VPRT und ARD. Die Gefahren lauern bei den Internet-Konzernen und Tech-Riesen in den USA oder China !!! Ansonsten sei auch mal ein Lob an das Staatsministerium RLP gemacht. Frau Raab und Ihre Mitarbeiter verstehen wenigstens etwas von moderner Medienpolitik ohne die historischen Wurzeln zu ignorieren, im Gegensatz zu denjenigen, die aus lauter Angst vor Stimmverlust den billigen populistischen Gegröle gegen die vermeintliche Lügenpresse anbieten - und damit ihre Stammwähler vergrauen... Mit freundlichen Grüßen Roderich Stundinger

Dr. Michael Vielhaber

Als Nichtjurist fällt die genaue Einschätzung schwer. Ich lese aber heraus, dass der Medienstaatsvertrag nun u.a. Soziale Medien und Blogger betrifft. Ich sehe nicht, warum der Staat sich das Recht anmaßt - über die natürlichen Grenzen von Beleidigungen, Falsch-aussagen u.ä. hinaus, die ohnehin nach anderen Gesetzen verboten und strafbar sind - nun in die "letzten Reservate freier Meinungsäußerungen" abseits des ÖR/MSM-Einheitsbreis einzugreifen. Ich hoffe, das BVerfG wird hier einen klaren Widerspruch gegen Art. 5 GG (freie Meinungsäußerung, "Eine Zensur findet nicht statt") sehen und den neuen Medienstaatsvertrag insofern für verfassungswidrig erklären.

Klaus-Dieter Grün

Ich habe erhebliche Bedenken, dass das Vorhaben letztendlich alles bürokratisiert und damit mein Recht auf freie Meinungsäußerung behindert, wenn nicht sogar beschränkt. Nachträgliche Korrekturen an Entwicklungen, die politisch verschlafen worden sind, gehen meistens schief, haben gegenteilige Effekte und nutzen dann plötzlich denjenigen - in diesem Fall den großen Internetkonzernen -, die man angeblich regulieren will. Ich kann mich auch nicht dem Eindruck entziehen, als ob unliebsame Konkurrenz für Printmedien und deren Ableger im Internet, klein gehalten werden soll.

Thies Wandschneider

Aktuell haben YouTube als Videoplattform und Twitch als Streamingplattform eine quasi Monopolstellung in Deutschland und der Welt. Wer Videos publizieren möchte oder streamen will ist quasi gezwungen zu diesen beiden Anbietern zu gehen, wenn man denn Zuschauer haben möchte. Diese Marktmacht nutzen beide Firmen jedoch massiv aus, um ihnen unliebsame Inhalte von der Monetarisierung auszuschließen oder gar Kanäle ganz zu schließen. Deutsche Kanäle unterliegen somit einer Zensur durch ein US-Unternehmen mit US-Moralvorstellungen. Viele große deutsche Youtuber haben sich in der Vergangenheit darüber beschwert, dass sie von der Monetarisierung ausgeschlossen werden. Youtube entscheidet was werbewirksam ist. Politische Berichterstattung ist es nicht! Viele Youtuber mit politischen Inhalten leiden unter diesem Problem. Beispielsweise sei hier LeFloid genannt. Daher sollte der Medienstaatsvertrag festlegen, dass deutsche Kanäle auf Video- und Streamingplattformen vom betreibenden Dienstleister nur mit Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt von der Monetarisierung ausgeschlossen oder komplett geschlossen werden dürfen. Der Medienstaatsvertrag sollte den Kanalbetreibern (David) Rechte an die Hand geben, um gegen Goliath zu bestehen. Maßgebend für diese Sperrungen sind bei Youtube und auch Twitch deren so genannte Community Richtlinien. Diese sind von den Plattformanbietern festgelegt und nicht so wie der Name es vermuten lässt mit der Community erarbeitet worden. Diese Richtlinien entsprechen aber primär den US-amerikanischen Moralvorstellungen und nicht dem deutschen Wertesystem oder gar Rechtsnormen, obwohl die Videos und Streams sich an ein deutsches Publikum richten. Youtube und Twitch haben eine Marktgröße erreicht - wären sie eine Bank würde man sie als systemrelevant bezeichnen – in der sie ihre Macht ausnutzen um ihre Wertevorstellung auf die Inhalte auf ihrer Plattform durchzudrücken. Dies steht der vom Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit entgegen. Als marktbeherrschende Plattformanbieter müssen sie auch Kanäle eine Plattform bieten, die ihnen nicht passen aber mit dem deutschen Recht im Einklang stehen. Nur durch die Festsetzung der Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt kann gewährleistet werden das schwerwiegende „Disziplinarmaßnahmen“ im Einklang mit dem deutschen Medienwesen steht. Die Landesmedienanstalten sind im klassischen Radio- und Fernsehangebot zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen medienrechtliche Werbevorschriften, gegen Jugendschutzvorschriften und im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auch die Verfolgung von Gewaltverherrlichung, Volksverhetzung, Verherrlichung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Handlungen, Darstellen von Propagandamitteln als verfassungsfeindlich verbotener Organisation usw.. Bei Video- und Streamingplattformen entscheiden aber die Plattformanbieter nach ihren (US-geprägten) Maßstäben darüber und nicht die Landesmedienanstalten wie es die Staatsverträge vorsehen. Ein Rechtsweg gegen Kanalschließungen gestaltet sich schwierig, da kostspielig. Daher ist eine Klarstellung im Telemediengesetz erforderlich, um die Plattformbetreiber auf deutschem Boden an deutsches Recht zu ketten.

Annett Krasske

Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen den neuen "Medienstaatsvertrag" aus und werde das auch all meinen Freunden und Bekannten empfehlen. Das wäre Zensur durch die Hintertür und hat mit Meinungsfreiheit und damit dem Grundgesetz nichts mehr zu tun. LG

Lutz Krasske

"Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen den neuen "Medienstaatsvertrag" aus und werde das auch all meinen Freunden und Bekannten empfehlen. Das wäre Zensur durch die Hintertür und hat mit Meinungsfreiheit und damit dem Grundgesetz nichts mehr zu tun. MfG, L. Krasske

Johannes Kortenbruck

Ich befürchte die Zensur und willkürliche Beschneidung kritischer Medien, Plattformen und Websites.

Klaus von Rein

Ich möchte keine Reglementierung in den Medien Jeder soll deine Meinung kundtun dürfen

Andreas Hattenkofer

Ich bin gegen eine Regulierung dieser Belange. Die Regulierung empfinde ich als Diskriminierung und Beschneidung meiner demokratischen Grundrechte auf freie und alternative Meinungsabgabe. Ebenso möchte ich andere Meinungen kennen. Mein gesunder Menschenverstand schützt mich vor Fake News und Verschwörungstheorien. Ich wünsche keine behördliche Einmischung oder Reglementierung

Thomas Vetter-Wolf

Der Medienstaatsvertrag ist unerwünscht. Wir wünschen keine Reglementierung sog. "intermediärer" im Netz. So wie es ist, ist derzeit alles in Ordnung! Vielen Dank!

Lehwald

Ich fürchte es könnte zu Zensierungen kommen. Jeder sollte die Möglichkeit haben Informationen zu erwerben, ohne von staatswegen "dumm" gehalten zu werden.

Philipp Lorenzo Eisner

Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den den Medienstaatsvertrag, in der Gesamtheit des Gesetzesentwurfes! 1. Ich befürchte dass durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages auch kleine und kritische Medien beschnitten werden können und das dadurch eine Willkür stattfinden kann. 2. Ich befürchte Internetzensur durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages. 3. Ich befürchte durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages die vollkommene Zerstörung der freien Meinungsäußerung im Internet. 4. Ich befürchte durch das Gesetz des Medienstaatsvertrages die politische und mediale Verfolgung Andersdenkender und Minderheiten. 5. Ich befürchte durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages einseitige Berichterstattung und Zensur in allen Bereichen des Lebens. 6. Ich befürchte, dass durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages diktatorische Zustände erleichtert und gefördert werden können. Ich lehne das geplante Gesetz vollkommen ab, und lege hiermit Widerspruch

ein! Vorallem müssen Medien die kritisch berichten, und Medien im Holistischen Gesundheitsbereich, im politischen Bereich, und allgemein alternative Medien bestehen bleiben. Es darf dort keinesfalls zu einer möglichen und wahrscheinlichen Zensur kommen. Freie, kritische und unabhängige Medien und Informationen müssen frei bleiben! Ich lehne den Medienstaatsvertrag ab, und ich widerspreche dem Medienstaatsvertrag hiermit noch einmal ausdrücklich. Mit Freundlichen Grüßen gez. i.A. Philipp Lorenzo Eisner

Astrid Krüger

Ich möchte das nicht

Ulrike Spensberger-Mengel

Ich befürchte Internetzensur!!!!

Anton Galler

Auf was soll das ganze hinauslaufen? Es ist doch klar ersichtlich, dass hier von verschiedenen Interessensgruppen und Lobbyisten, der Versuch unternommen wird, dass Internet langsam zu zensieren. Als erstes sind natürlich die kleinen und alternativen Medien dran, welche nicht den Interessen, mächtiger großen Konzerne und einflussreicher Gruppen dienen. Natürlich alles schön und nichts sagend, für den blauäugigen Bürger umschrieben, damit er ja keinen Verdacht schöpft. Solche Gesetze, welche darauf abzielen die Rechte, Interessen und Freiheiten der Bürger, immer weiter einzuschränken lehne ich zu 100 Prozent ab. Das hat mit einer Demokratie nichts mehr zu tun.

Angelika Klebe

Ich befürchte Einschnitte in der freien Meinungsäußerung .

Sven Derlat

Ich möchte keine Zensur oder Kontrolle von alternativen Medien.

Ines Fischer

Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen das diesbezügliche Vorhaben (Gesetzesentwurf) aus, da ich eine Zensur befürchte, die ich nicht toleriere. Das käme einer Beschneidung der Meinungsfreiheit gleich. Zu allen Beiträgen, die nicht ausdrücklich gegen die Menschenrechte verstoßen, möchte ich grundsätzlich weiterhin freien Zugang haben. Reglementierungen jeglicher Art lehne ich ab. Bitte nehmen Sie meine Meinung zur Kenntnis und handeln Sie entsprechend. Ines Fischer (Gesundheits- und Krankenpflegerin)

Brigitte Kühn

Moin, Reglementierung der großen, Google, Facebook etc finde ich gut und notwendig. Bitte das Gesetz so ausformulieren, damit kleine oder private Blogger, Podcastler etc. nicht benachteiligt werden, oder Gebühren zahlen müssen. Freie Meinungsäußerung ist ein hohes Gut in der Demokratie.

Heike Herdan

Jeder soll sich informieren können. Was andere für Erfahrungen gemacht hat .

Susann Hartwich

Die DSGVO war wohl der Startschuss, um das Internet endgültig unter großen einflussreichen Playern wie Bertelsmann, Pharma, Rundfunkrat etc aufzuteilen und durch die Hintertür unliebsame kleine alternative Website- und Vlogbetreiber über Gebühren und Zensur herauszudrängen und kaputt zunachen. Für mich wirkt der "Rundfunkbegriff" wie eine sehr lukrative Ausrede. Ich protestiere. Das www soll common source bleiben und nicht im Auftrag milliardenschwerer Konzerne und Lobbyinteressen zur durchregulierten, gebührenpflichtigen Werbefläche werden. Das Internet gehört allen- und nicht nur Verlagsmogulen und Konzernen!

Dieter Schumann

Ich bin mit dem Entwurf des neuen zur Diskussion stehenden Medienstaatsvertrag nicht einverstanden und erhebe Einspruch gegen jegliche Reglementierung freier Meinungsäußerung und potentielle Reglementierung alternativer Medien solange diese nicht nachweisbar gegen das deutsche Grundgesetz verstoßen und bitte darum, den vorliegenden Gesetzentwurf darauf zu überarbeiten und zu korrigieren.

Melina Behrendt

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den aktuellen Gesetzentwurf für einen "Medienstaatsvertrag", da ich keine Internetzensur und Willkür möchte. Vielen Dank Melina Behrendt

Dr. Hans-Herbert Elend

Am 24.07.2018 berichtete der Deutschlandfunk unter dem Titel "Rundfunkpolitik für alle" über den in der Entstehung befindlichen, neuen Medienstaatsvertrag. Dazu soll die Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt, Frau Cornelia Holsten, u.a. geäußert haben "Für Nutzer von Suchmaschinen sei es zum Beispiel wichtig, einen Ansprechpartner im eigenen Land zu haben, der Fragen zu Suchkriterien beantwortet." Ich habe Probleme zu verstehen, was Frau Holsten hier meint. Möchte sie den Betreibern von Suchmaschinen vielleicht vorschreiben, welche Suchbegriffe diese verwenden dürfen und welche nicht? Das wäre nach meinem Verständnis das Ende eines demokratischen Staats Deutschland!

Fabian Kunze

Ich befürchte, dass durch das neue Gesetz kritische Medien willkürlich beschnitten werden und es dadurch erschwert wird sich eine eigene und differenzierte Meinung zum Thema Ernährung und Gesundheit bilden zu können. Außerdem befürchte ich, dass wertvolle und nützliche Informationen, die Menschen helfen können, nicht an die Öffentlichkeit gelangen können. Sollte hierbei nach zweierlei Maß gemessen werden, widerspräche das nach meiner Auffassung einer freien Meinungsbildung.

Klaus Singer

§1(7): Austausch des Passus "...soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind." durch "...soweit sie von Deutschland aus gesendet werden."

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Medienstaatsvertrag“ der Rundfunkkommission der Länder vom Juli/August 2018

Vorbemerkung

Ein echter Medienstaatsvertrag hätte einen konvergenz- und entwicklungsoffenen Rundfunkbegriff definiert, der die mediale Vielfaltssicherung als öffentliche Aufgabe aller Medien durch ein „Level-Playing-Field“ zur Absicherung und Gewährleistung individueller und gesellschaftliche Meinungsbildung in den Mittelpunkt stellt.

Die banale Korrektur des Rundfunkbegriffs im technischen Bereich hat nur eine kosmetische Funktion, weil die konvergenzuntaugliche Unterscheidung von Rundfunk und Telemedien im Entwurf fortgeschrieben wird.

Das Bemühen von Mathias Döpfner, das Duale System – die Ausgleichsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für private Angebote – auch auf Angebote der Presse auszudehnen, ergibt vor dem Hintergrund der neuen Kategorie – „rundfunkähnliche Telemedien“ – einen Sinn.

Der Medienstaatsvertrag mißbraucht die inhaltliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit für eine Marktregulierung mit publizistischer Konzentrationswirkung. Die öffentlich gewordene Kritik der KEK zu diesem Punkt kann man nur uneingeschränkt unterstützen.

Im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der konvergenzuntaugliche einfachgesetzliche Rundfunkbegriff mit der Negativabgrenzung Telemedien wird beibehalten. Damit bilden sich weder die mediale Wirklichkeit, noch die medialen Nutzungsgewohnheiten der Rezipienten ab. Dies hat, mit Blick auf die Folgeparagraphen, allein eine Marktordnungsfunktion zu Lasten der publizistischen Vielfaltssicherung, und garantiert die Übertragbarkeit des Dualen Systems auf „rundfunkähnliche Telemedien“ unabhängig vom konkreten Anbieter, z.B. der Presse.

Der Zunahme von Medienkonzentration ist allein über die unterschiedlichen Anforderungen an Rundfunk und Telemedien der Weg bereitet.

Lösung: Es gibt nur zulassungsfreie Mediendienste, deren unterschiedliche Privilegierung mit einer Ausgestaltung ihrer öffentlichen Aufgabe bis hin zum öffentlichen Auftrag verbunden wird.

Die neue Kategorie „rundfunkähnliche Telemedien“ ist ein gestaltungsoffener Rechtsbegriff, wie das Wort „insbesondere“ in der Definition verdeutlicht. Der Grund, warum man die neue Kategorie nicht einfach „non-linearen Rundfunk“ genannt hat – was es ja ist – liegt in dem Bestreben, kein Level-Playing-Field zwischen Rundfunk- und Telemedienanbietern zulassen zu wollen.

Denn solange non-linearer Rundfunk „rundfunkähnliche Telemedien“ heißt, solange gelten die §§ 54 ff. RStV für zulassungsfreie Telemedien fort.

Es ist die Schaffung der Option einer fast regelfreien Möglichkeit für die Presse, Rundfunk anzubieten. Dabei muß man sich nicht den Anforderungen an Rundfunk gemäß §§ 20 ff. RStV unterwerfen, weil man ja Telemedien veranstaltet, sondern man muß nur die wenigen Regelungen beachten, die es für die Presse bereits gibt. An dieser Stelle sei auch auf die absoluten Sonderregelungen für die Presse im Rahmen der Umsetzung der DSGVO verwiesen, die sich somit mittelbar auf „rundfunkähnliche Telemedien“ verlängert.

Angebote auf YouTube und visuelle Angebote der Verlage bekommen mit dieser Kategorie einen Persilschein, ohne daß das Mehr an Angeboten zu einem qualitativen Mehr an

publizistischer Vielfalt führt. Im Gegenteil: Der Produktverlängerung zur Gewinnmaximierung und der vertikalen Medienkonzentration über Verbreitungswege wird das Tor aufgestoßen.

Die gleichzeitigen Überlegungen zur Reduzierung des öffentlichen Auftrags im Rahmen der Auftrag und Strukturdebatte bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Eingriffe der KEF in die Programmautonomie der Anstalten zur Bescheidung des Finanzbedarfs und der Telemedienkompromiß vom Juni 2018, geben die Funktion des Dualen Systems vor dem Hintergrund „rundfunkähnlicher Telemedien“ der Lächerlichkeit preis.

Statt der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit durch publizistische Vielfalt, Unabhängigkeit und Chancengleichheit, wird wirtschaftlicher Erfolg zur Bestimmungskomponente von medialen Inhalten bei zunehmender Lähmung der Ausgleichsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch finanzielle Restriktionen für seine Entwicklung. Gesetzliche Regelungen, wie eine Schiedsstelle im Telemedienstaatsvertrag vom Juni 2018 initiieren einen vorauseilenden Gehorsam bei der Vermeidung presseähnlicher Angebote zu Lasten publizistischer Inhalte und Nutzerinteressen.

Der Einstieg von Mathias Döpfner in den Aufsichtsrat von Netflix ist nur konsequent, ebenso, wie bei der beispielhaften Aufzählung von „rundfunkähnlichen Telemedien“ Sport fehlt, aber nicht ausgeschlossen ist.

Die neue Kategorie „rundfunkähnliche Telemedien“ ist abzulehnen, weil sie zu Medienkonzentration und Vielfaltsreduzierung führt. Die unterschiedliche Behandlung von medialen Angeboten mit Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft ist abzulehnen, auch weil sie von der fast regelungsfreien Presse oder sonstigen Anbietern kommen kann, und der staatlichen Gewährleistungspflicht für freie individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung zuwiderläuft.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Medienplattformen, Medienintermediären und Benutzeroberflächen widerspricht zwar der Systematik der AVMD-Richtlinie, ist aber vor dem Hintergrund möglicher Privilegierungen notwendig und zu begrüßen.

§ 20 ff Zulassung und Bagatellrundfunk

Die Aufrechterhaltung einer Zulassungspflicht für privaten Rundfunk ist inkonsequent und nicht zeitgemäß. Dies scheint die Rundfunkkommission ähnlich zu sehen, weil man eine Zulassungsfiktion einführt. Besser wäre eine Zulassungsfreiheit mit konsequenter Aufsicht der bestehenden Regeln für privaten Rundfunk durch die Landesmedienanstalten. Dabei sind die LMA mit ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Entsprechend würde die Notwendigkeit einen Bagatellrundfunk einzuführen, entfallen. § 20 b I 1 des Entwurfs ist gefüllt mit unbestimmten Begriffen, die Interpretationen jeglicher Art zulassen. Lediglich der Begriff Rundfunk garantiert bestimmte Mindeststandards, anders als bei „rundfunkähnlichen Telemedien“.

- Was ist eine geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung?
- Wann bedeutet eine Begrenzung durch Dauer und Häufigkeit?
- Was ist ein auf Dauer angelegter Sendeplan?
- Was ist eine geringe Bedeutung für die Meinungsbildung?

Gerade Letzteres ist ein Freibrief angesichts der Vielzahl von Medienangeboten. Die Formulierung ist die Öffnungsklausel für lineare Rundfunkangebote, wie z.B. Sport durch wechselnd Drittanbieter, die in der Regel keinen Rundfunk veranstalten. Wem will man mit dieser Formulierung eine Geschäftsmöglichkeit eröffnen?

Wie oben sind auch hier die Bedenken der KEK in Bezug auf die fehlenden Medienkonzentrationregelungen zur Sicherung der publizistischen Vielfalt zu unterstreichen.

§§ 50 ff. Plattformen und Benutzeroberflächen

Regelungen zur Signalintegrität sind zu begrüßen, ebenso wie die Fortführung der Must-Carry-Regelung für öffentlich-rechtliche Programme. Angesichts des Kabelstreits zwischen Öffentlich-Rechtlichen und politisch zugelassenem Kabeloligopol (Vodafone und Unitymedia), hätte für die Drittelregelung im Fernsehen das Wort „unentgeltlich“ eingefügt werden müssen. Der jetzt gefundene Kabelvergleich mit Vodafone und Unitymedia kostet den Beitragszahler Millionen infolge der Untätigkeit des Gesetzgebers.

Der chancengleiche Zugang zu Medienplattformen ist mit Blick auf die objektiv-rechtliche Dimension der Medienfreiheiten und Art. 3 GG eine Selbstverständlichkeit, wenn es sich u.a. um gleiche mediale Angebote handelt. Deshalb ist die Formulierung in § 52 c II des Entwurfes irritierend: „...oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden;.....insbesondere....“.

Was ist ein sachlich gerechtfertigter Grund zur unterschiedlichen Behandlung? Reicht die Festlegung einer wirtschaftlichen Erfolgsquote für die Ungleichbehandlung beim Zugang zu einer Medienplattform?

Auch fehlt jegliche Absicherung publizistischer Vielfalt, weil es bei der Formulierung „vielfältiges Angebot“ im ersten Absatz bleibt. Vielfältig ist auch die Mischung von verschiedenen Schminkprogrammen, bunten Nachrichten und fragwürdigen Ratgebern, oder die schiere Masse von unterschiedlich aufbereiteten Angeboten mit sich wiederholenden Inhalten.

Wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihre Funktion im Dualen System erfüllen sollen, dann muß die angedachte Regelung in eckigen Klammern in § 52 e III des Entwurfs für Benutzeroberflächen und Medienplattformen gelten.

Must-carry als Basis für die Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Angebote, Must-offer für das Hervorheben von öffentlich-rechtlichen Angeboten zur Gewährleistung ihrer Ausgleichsfunktion im Dualen System und Must-be-found zur leichteren Auffindbarkeit aus den bereits genannten Gründen.

Gleichartige Angebote dürfen ohne sachlichen Grund nicht unterschiedlich behandelt werden – so § 52 e II des Entwurfes. Hier stellt sich wieder die Frage nach dem sachlichen Grund. Reichen rein wirtschaftliche Gründe für die Ungleichbehandlung aus?

Eine Ungleichbehandlung läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Angebote verschiedenen Anforderungen an ihre inhaltliche Qualität erfüllen und deshalb einen gesteigerten Beitrag zur publizistischen Vielfalt, zur Verifizierung von Informationen und Bildung einer freien Meinung beitragen.

Ob die Einzelheiten (durch Satzung) zur Auffindbarkeit tatsächlich den Landesmedienanstalten überlassen werden dürfen, muß mindestens hinterfragt werden.

Da diese Einzelheiten auch über die Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten befinden, haben sie entscheidenden Einfluß auf die Sicherstellung der Ausgleichsfunktion im Dualen System.

Regelungen zur nicht-personalisierten Grundeinstellung von Benutzeroberflächen fehlen.

Zu § 53 c ff.

Auch hier fehlt eine Regelung, die nicht-personalisierte, dem Gebot der Datenminimalisierung folgende Grundeinstellungen vorschreibt, die ein Nutzer dann selbst modifizieren kann.

Die Regelungen in § 55 III des Entwurfs sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Schlußbemerkung

Der vorliegende Entwurf für einen Medienstaatsvertrag trägt den Anforderungen an eine konvergente Medienwirklichkeit nicht Rechnung.

Die künstliche Aufteilung zwischen Rundfunk und Telemedien wird weiter als Marktordnungsfunktion ausgebaut, und verschafft Anbietern den Zutritt zum Rundfunk ohne korrespondierende Pflichten für die Veranstaltung von Massenmedien.

Der Entwurf ignoriert die Gewährleistungspflicht des Staates für die Sicherstellung der dienenden Funktion des Rundfunks für die Meinungsbildung in der Gesellschaft. Nicht die publizistische Vielfalt und der publizistische Wettbewerb werden geschützt, sondern rein ökonomische Interessen werden in den Vordergrund gestellt. Die Ausweitung des Dualen Systems auf Anbieter „rundfunkähnlicher Telemedien“ ohne gleichzeitige Aufhebung von Schutzregelungen für die Presse, wie presseähnliche Angebote, widerspricht der Verantwortung des Gesetzgebers für die Entfaltung der Medienfreiheiten aus Art. 5 I S. 2 GG. Die Rundfunkfreiheit mit ihrer dienenden Funktion für die freie individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung wird mit diesem Entwurf nicht gewährleistet, sondern abgebaut. Darüber können auch die Regelungen zu Plattformen und Medienintermediären nicht hinwegtäuschen, zumal mit Formulierungen, wie dem „sachlich gerechtfertigten Grund“, alles wieder offen ist. Der Entwurf ist im Sinne des Zwischenberichts der damaligen Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz zu überarbeiten.

W. Engelhard

Zum Rundfunkbegriff und Rundfunkstaatsvertrag: Hinter dem Rundfunkstaatsvertrag stand die Intension, das begrenzt verfügbare Frequenzspektrum vor staatlichem Monopol und Mißbrauch zu schützen. Das war eine der Konsequenzen die aus dem 2. Weltkrieg gezogen wurden. Deshalb ist eine Ausweitung der Definition auf andere Formen der Übertragung (z.B. Internet) nicht geboten und sollte daher auf Funkübertragung begrenzt werden welcher eine Reichweite von 1km überschreitet. Zur Plattformregulierung: Wer öffentlich-rechtlichen Rundfunk anbietet sollte verpflichtet werden, das Angebot auf einer eigens betriebenen Plattform im Internet gespiegelt zur Verfügung zu stellen (und dort auf unbegrenzte (min. 10 Jahre) Dauer zu archivieren). Sämtliche Angebote sind unter Creative Commons CC-NC-SA oder CC-NC-ND-SA zu stellen. Dies gilt auch für Medienprodukte, die ganz oder in Teilen durch Rundfunkbeiträge finanziert oder durch Infrastruktur öffentlich-rechtlicher Anbieter unterstützt werden. Zu Intermediäre: Da Google(tm) oder auch Facebook(tm) seinen Suchalgorithmus nicht offenlegen wird, würden von dieser Klausel nur kleine deutsche Unternehmen getroffen. Daher ist der Begriff zu streichen. Generell: Eine Konkretisierung des Begriffs "Aufrechterhaltung des Sendebetriebs" ist notwendig und sollte explizit Pensionsleistungen ausschließen.

Reinhard Wolf

Die Regelungen sollten so formuliert werden, dass Angebote von nicht-gewerblichen Intermediären nicht Nebenwirkungen des Staatsvertrags behindert, sondern besonders geschützt und gefördert werden. Gemeint sind insbesondere zivilgesellschaftliche Plattformen, gemeinnützige Akteure und genossenschaftlich organisierte Intermediäre. Langfristig benötigen wir analog wie zum Rundfunk (öffentlich-rechtliche und private) auch im Internet eine öffentlich-rechtliche Alternative zu den gewerblichen intermediären Plattformen ('soziale Medien'). Dienste, die Meinungsfreiheit und -vielfalt ermöglichen, sollten im Internet nicht einigen wenigen Plattformen mit Gewinnerzielungsabsicht (FAANG) überlassen werden.

Prof. Dr. Ralf Bergmann

Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist nicht klar, worin überhaupt die Notwendigkeit für diesen Entwurf besteht. Die Ziele sollten zunächst einmal ganz klar offengelegt werden! Das Internet bietet die einmalige Chance, dass viele Menschen in unkomplizierter und einfacher Weise Ihre Meinung zum Ausdruck bringen können. Es fördert die Repräsentation einer bunten, vielfältigen Meinungsäußerung aus allen sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Strömungen der Gesellschaft und ist eine große zivilisatorische

Errungenschaft. Hürden einzubauen und Zulassungserfordernisse einzuführen und noch nicht einmal einen Anhaltspunkt für geplante Sanktionen aufzuführen, die sicherlich zur Durchsetzung notwendig sein werden, widerspricht eklatant dem Recht auf freie Meinungsäußerung (wenn auch vielleicht nicht in einem formaljuristischen Sinn). Der Entwurf legt daher eine Intention nahe, genau diese Vielfalt beschränken zu wollen und eine Handhabe gegen Personen oder Gruppen zu haben, die eine andere, vielleicht unkonventionelle oder gar abwegige Meinung zum Ausdruck bringen. Genau das muss eine offene Gesellschaft aber ertragen! Dem freien Bürger ist durchaus zuzumuten, selbst zu unterscheiden, welche Nachrichten oder Argumente glaubwürdig erscheinen. Dem abhängigen, unmündigen Bürger nicht. Eine Engführung der öffentlichen Meinung wird so vorangetrieben, alternative Denkansätze werden tendenziell zu Gunsten des Status Quo ausgeblendet. Eine "neutrale" Filterfunktion ist kaum glaubhaft zu machen, zumal u.A. die Kriterien sehr klar und objektivierbar definiert sein müssten. Wie misst man Neutralität oder Qualität und definiert Mindeststandards? Warum reicht es nicht, mit den verfügbaren rechtstaatlichen Mitteln gegen Aktivitäten vorzugehen, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind? Man kann auch heute Plattformen verbieten, die nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Dem Entwurf hängt sehr stark der Geruch eines politischen "Mainstreamings" und der Existenzsicherung bzw. Abschottung der etablierten öffentlich-rechtlichen Medien an und er wird nicht helfen, Vertrauen zu schaffen – ganz im Gegenteil! Mit freundlichen Grüßen, Prof. Dr. Ralf Bergmann

Sylwia Kupidura

Ich habe die Befruchtung das mit diesem Gesetz Internet Zensur Stadt findet. Zb bei youtube.

Ständige Publikums-konferenz

„MEDIENSTAATSVERTRAG“ Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre Unsere Stellungnahme befasst sich aus Gründen der Zugehörigkeit zu den Neuen Medien lediglich den Teil, der hier als Intermediäre bezeichnet wird. Aus dem Rundfunkstaatsvertrag soll ein Medienstaatsvertrag hervorgehen, weil er um Netzangebote erweitert wird. Doch zu den Medien gehört auch die Presse, die immer weniger Vielfalt bietet und deren Konzentrationsgrad steigt. Müsste ein Medienstaatsvertrag nicht alle Medien abdecken? Warum wird die Presse außen vor gelassen, die ja auch verstärkt im Netz mit Bewegtbildbeiträgen und Podcasts präsent ist? Als Medienintermediär wird laut Beschreibung jedes Telemedium bezeichnet, welches auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich macht, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. Medienintermediäre sind neben Suchmaschinen, Sozialen Netzwerken, App Portalen, User Generated Content Portale auch Blogging Portale und News Aggregatoren. Zunächst ist das Internet kein Rundfunk, deshalb wahrscheinlich auch die unglückliche Diskussion um einen neuen Rundfunkbegriff und die Namenswahl des neuen Staatsvertrages, welcher sowohl im alten als auch im neuen Gewande nicht die Gesamtheit analoger und digitaler Angebote vereinen, und auch das Internet nicht analog regulieren kann. Der Zugang zu digitalen Netzen und deren Inhalten gehört heute zur Daseinsvorsorge. Die unzensurierte Nutzung, sowohl der Sender als auch der Empfänger, ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme demokratischer Rechte und gesellschaftlicher Partizipation. Das Internet ermöglicht Informationsfreiheit und Zugang zu länderübergreifenden Inhalten und somit einer Fülle von Wissen. Im Idealfall soll zu jeder Zeit und an jedem Ort der Welt der Zugang zu allen nützlichen Informationen möglich sein. Die medienrechtliche Regulierung von Intermediären ist laut Entwurf angeblich zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich. Die Sicherstellung bzw. Erweiterung der Meinungsvielfalt sei ein wichtiges

Ziel der Medienregulierung. Die im Medienstaatsvertrag entworfenen Regelungen sind jedoch - um bei der Wahrheit zu bleiben - vorgesehen um eine vermeintliche Konzentration von Meinungsmacht bei den neuen Medienanbietern zu verhindern. Klassische, öffentlich-rechtliche und bislang marktführende Medienbetriebe verlieren sukzessive Nutzer und damit auch ihre Position als zentrale Gatekeeper mit Meinungsmacht. Bei den Presseverlagen hat sich das Gesamt-Meinungsbeeinflussungspotenzial zwischen 2005 und Anfang 2017 um etwa 40 Prozent verringert. Bei den Fernsehunternehmen hat das Gesamt-Meinungsbeeinflussungspotenzial zwischen 2010 und 2016 um etwa 5,6 Prozent abgenommen, wobei für 2017 und nachfolgende Jahre ein weiterer Verlust an Meinungsbildungseinfluss zu erwarten ist. (Quelle: Gutachten für die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)) Es ist als gesicherte Tatsache anzusehen, dass Berichterstattung und soziale Konstruktion von Wirklichkeit durch klassische Massenmedien hauptsächlich mit Hilfe von Agenda-Setting, Framing und Priming bewerkstelligt wird. Wenn die Meinungsbildung in Deutschland prozentual durch die fünf größten Medienunternehmen ARD, ZDF, Bertelsmann, Springer, ProSieben und Sat.1 generiert wird, kann nach heutiger Sicht von Meinungsvielfalt überhaupt keine Rede mehr sein. Das Gegenteil ist der Fall. Angeblich wirkt sich die ökonomische Krise des professionellen Journalismus, unter anderem durch die schwindende Zahlungsbereitschaft des Publikums und der Abkehr desselben von zwangsfinanzierten publizistischen Angeboten, als ernsthafte Bedrohung für das Funktionieren der politischen Öffentlichkeit in der demokratisch verfassten Gesellschaft aus. Diese Ansichten teilen wir nicht, da gerade die unzähligen neuen, die politischen Meinungen in ihrer gesamten Breite abdeckenden, publizistischen Angebote sowohl die Meinungsvielfalt stärken, als auch den politischen Diskurs aus der oftmals gleichklingenden medialen Sackgasse des Mainstream führen. Intermediäre bieten dem Publikum andere Sichtweisen, Partizipation, Emanzipation, investigative Plattformen und die Möglichkeit zur umfassenden Gegenrecherche. Eine Gegenöffentlichkeit zur etablierten, aber schwächeren Meinungsmacht bildet sich heraus. Die Meinungsvielfalt wird gestärkt und damit auch der demokratische Diskurs, auf dem unsere Gesellschaft beruht. Online-Medien, Blogs, politische Videokanäle etc. sind aus dem Spektrum der Medienvielfalt nicht mehr wegzudenken, verfügen größtenteils über bestens ausgebildete Teams und erbringen ihren Beitrag zur Meinungsbildung häufig in ökonomischer Eigenregie und unentgeltlich, was laut § 18 Abs. 2a GWB für den Markt kein Problem darstellt. Jeder staatliche Versuch, das freie Internet zu regulieren und Neuen Medien durch Zulassungsbeschränkungen oder Zensur den Weg zum öffentlichen Dialog und Diskurs einzuschränken oder zu versperren, ist ein Angriff auf demokratische Grundrechte, die im Grundgesetz und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und daher abzulehnen. Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Titel II Freiheiten Art. 6 – 19, Art. 11 unter „Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“: <blockquote>(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungs-freiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.</blockquote> Abzulehnen sind auch Ideen wie die „privilegierte Auffindbarkeit“ oder auch „Must-Carry-Programme“ diverser und vermeintlich elementar wichtiger Medienangebote über Suchmaschinen. (§ 53 e Abs. 3 Satz 1). Mit dieser Regelung würden ohnehin privilegierte, monopolistische Anbieter eine unzulässige Besserstellung gegenüber den reichweitemärteren Angeboten intermediärer Mitbewerber erfahren. Wettbewerbsrechtlich ist das ein No-Go und im Hinblick auf oben genannte Rechtsgrundlagen undiskutabel und käme einer staatlichen Manipulation der freien Meinungsbildung gleich. Das veränderte Nutzerverhalten der Rezipienten ist kein Indiz für Politik- und Demokratieverdrossenheit, sondern vielmehr eine Folge des immer auffälliger zu Tage tretenden tendenziösen, parteiischen und erzieherischen Nanni-Journalismus der Etablierten. Bevor die Neuen Medien durch staatliche Regulierung ins Abseits

gedrängt werden, sollte sich zunächst das Selbstverständnis der "Vierten Gewalt", insbesondere als Kontroll- und Kritikinstanz, einer Selbstreinigung unterziehen und damit Integrität, Glaubwürdigkeit und das Vertrauen des Publikums zurück gewinnen.

Dr. Hans Hege

Alle reden von Disruption – wir nicht Dieser Beitrag konzentriert sich auf die vorgeschlagene Regulierung von Intermediären (Suchmaschinen, sozialen Netzwerken und anderen Portalen für journalistisch-redaktionelle Angebote) im Entwurf eines Medienstaatsvertrages. Der Entwurf formuliert Anforderungen insbesondere an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit Wer die Schwierigkeiten kennt, sich einstimmig auf Rundfunkstaatsverträge zu einigen, mag für diese kleinen Schritte Verständnis haben. Wer sich auf die grundlegenden Ziele der Medienordnung besinnt, kann damit nicht zufrieden sein. Neue Herausforderungen für die Medienordnung Die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung ist ein konstitutives Merkmal der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es bleibt ein grundlegendes Ziel, die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Die Antworten müssen den jeweils aktuellen Bedingungen entsprechen. Ein Ansatz ist und bleibt die öffentliche Finanzierung von Medieninhalten, die der Markt nicht liefert. Hier liegt der Schwerpunkt der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder, auf der Grundlage des Aufkommens aus der Rundfunkbeitrag. Diesen allerdings nur im Rahmen der etablierten Anstalten einzusetzen, greift zu kurz und kann nicht hinreichend den Defiziten entgegenwirken, die im Folgenden beschrieben werden. Der andere Schwerpunkt, um den es hier vor allem geht, ist die Regulierung der privaten Unternehmen, zu denen nun neben den Veranstaltern und den Betreibern von Rundfunkplattformen auch die Intermediäre gehören sollen. Ihr Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung übertrifft den des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei weitem, besonders in jüngeren Altersgruppen. Die Länder haben keine Anreize mehr zu verteilen, um auf vielfältige Inhalte hinzuwirken, wie früher durch geldwerte Ressourcen (Frequenzen und knappe Kabelkanäle). So bleibt der Versuch einer Regulierung durch das Medienrecht. Klassisches Ziel ist der Schutz gegen vorherrschende Meinungsmacht, die sich aus der privaten Kontrolle von Massenmedien ergibt. Diese verlieren an Einfluss entsprechend zurückgehenden Auflagen, Einschaltquoten und Nutzungszahlen. Es gibt keinen Problemfall mehr, den nicht schon das Kartellrecht verhindern würde. Auch die Verbindung von Medienunternehmen mit Netzbetreibern hat an Bedrohlichkeit verloren, seit sich das Internet zum Hauptverbreitungsweg für audiovisuelle Inhalte entwickelt. Sie werden nicht mehr wie bei den klassischen Rundfunkplattformen von den Netzbetreibern ausgewählt. Diese Offenheit des Netzes hat die Machtstellungen von Unternehmen begründet, die wie Google und Facebook keine eigenen Netze betreiben. Medien- und Kabelunternehmen, die seit ihrer Entstehung hoch reguliert sind, stehen die inzwischen einflussreicheren Machtpositionen global agierender Internetplattformen gegenüber, die ihre Entwicklung dem weitgehenden Verzicht auf Regulierung verdanken. Für ihre Geschäftsmodelle brauchen Google und Facebook keine eigenen Inhalte, Amazon und Netflix brechen mit ihren Videoplattformen in die nationalen Märkte ein, ohne dass sie einer entsprechenden Regulierung unterliegen. Nicht vorherrschende Meinungsmacht eines klassischen Medienunternehmens ist damit das vordringliche Problem, wie im geltenden Medienkonzentrationsrecht, sondern die Erosion der Finanzierung journalistischer Inhalte, besonders gravierend im regionalen Bereich. Google und Facebook bieten diese Inhalte so wenig wie Amazon, sie tragen mit ihren Geschäftsmodellen im Gegenteil zur Erosion der Finanzierungsmöglichkeiten bei, ohne dass die geplante Regulierung von Intermediären etwas daran ändern würde. Die wichtigste Veränderung ist der Einfluss sozialer Netzwerke und von Such- und Empfehlungsplattformen im Internet. Es ist nicht ohne Ironie, dass sich eine von den Ländern in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelte Idee durchsetzt: der Ergänzung klassischer Medien durch die Partizipation von Bürgern, nunmehr im Internet statt in Offenen Kanälen, mit damals ungeahnten Produktions-, Vernetzungs- und Distributionsmöglichkeiten. Das ist weit mehr als die damals von vielen erhoffte dritte Säule

neben dem dualen Rundfunksystem. Finanziert wird das nicht wie bei den Offenen Kanälen durch öffentliche Mittel, sondern durch vorwiegend werbefinanzierte Internetplattformen, mit der Gegenleistung der Preisgabe privater Daten. Das eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung, bis hin zum Mikro Targeting in Wahlkämpfen. Falschmeldungen und Manipulationen erzielen viel größere Breitenwirkung als in den Zeiten des Stammtisches. Auf der anderen Seite entwickelt sich zum Beispiel bei den Podcasts eine Vielfalt von Inhalten, die über die der traditionellen Medien hinausgeht. Reichen Vorgaben für Transparenz und Diskriminierungsfreiheit? Der Entwurf des Medienstaatsvertrages fordert von Intermediären Transparenz und Diskriminierungsfreiheit. Was das im Einzelnen bedeutet, sollen die Medienanstalten konkretisieren. Allerdings ist die Kontrolle von Algorithmen schwieriger als die klassische Plattformregulierung. Die Durchsetzungsaussichten werden nicht größer, wenn man grundlegende Anforderungen an Unternehmen so vage wie im Entwurf formuliert. Die Unternehmen werden wie schon in anderen Bereichen umfangreiche Dokumente veröffentlichen, nach denen sie alle Anforderungen erfüllen. Eines aber werden sie nicht tun: ihre Geschäftsmodelle und die sich daraus ableitenden Vorgaben für die Algorithmen in Frage zu stellen. Das wird auch im Entwurf nicht verlangt. Dieser geht am Hauptproblem vorbei. Eine aktive Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses durch eine intransparente oder diskriminierende Gestaltung von Algorithmen ist derzeit nicht die vordringliche Gefahr. Google und Facebook haben keine nationale politische Agenda, wie früher Medienmogule wie Kirch, Berlusconi und Murdoch. Die bisherigen Missbrauchsfälle betreffen kommerzielle Aktivitäten und das übermäßige Sammeln von Daten. Das ändert aber nichts daran, dass diese Plattformen für Meinungsbeeinflussung und Manipulation genutzt werden können. Facebook hat Instrumente bereitgestellt, die von Dritten genutzt werden konnten, Trump zum Präsidenten zu machen. Bisher gibt es Gegenmittel allenfalls bei der Verletzung von Persönlichkeits- und Urheberrechten. Facebook mag bereit sein, mit seinen Algorithmen Versuchen entgegenzuwirken, Wahlen zu manipulieren. Aber es gibt keine Kontrolle, dass und wie das geschieht. Politische Werbung war in den klassischen Medien einfach zu regulieren, auch wenn die unterschiedliche Behandlung in Rundfunk und Presse fragwürdig geworden ist. Regeln für die Nutzung sozialer Netzwerke aufzustellen, wäre eine viel größere Herausforderung. An den wirklichen Problemen der Marktmacht und des Einflusses von Facebook und Google würde der Entwurf des Medienstaatsvertrags nichts ändern, er ist ein eher symbolischer Versuch, Präsenz der Länder zu zeigen, zeigt aber umgekehrt, wie wenig die Länder zur Kommunikationsordnung der Zukunft beizutragen haben. Fehlentwicklungen bei kommerziellen Plattformen Ein offensichtliches Problem sind der fehlende Wettbewerb und die Dominanz der amerikanischen Plattformen, zu deren Begrenzung es verschiedene Vorschläge gibt, von der Teilung von Daten über die Fortentwicklung des Wettbewerbs- und Steuerrechts bis hin zur Interoperabilität von Plattformen. Allen ist gemeinsam, dass sie nicht die Zuständigkeit der Länder fallen. Das zweite für die Meinungsbildung noch gravierendere Grundproblem sind die Geschäftsmodelle, die auf der Sammlung von Daten als Basis der Werbefinanzierung aufbauen und damit größere Defizite für den Kommunikationsprozess aufweisen, als sie das Bundesverfassungsgericht für den privaten Rundfunk beschrieben hat. Fake News haben größere Chancen auf Verbreitung als seriöse Berichterstattung. Die Personalisierung der Kommunikation durch das Sammeln entsprechender Daten verstärkt die Tendenz, sich in der eigenen Meinung bestärken zu lassen, statt sich mit anderen Auffassungen auseinanderzusetzen. Die Antworten darauf Wenig aussichtsreich sind Versuche, durch rechtliche Vorgaben eine bessere Auffindbarkeit als wertvoll definierter Inhalte auf Internetplattformen zu erreichen. Nicht nur fällt es dem Recht wesentlich schwerer, erwünschte Inhalte zu definieren als Diskriminierungen abzuwenden. Vor allem steht die Wahlfreiheit der Nutzer im Konflikt mit jedem Versuch, ihre Auswahl einzuschränken. Im Internet fehlt der wesentlichen Hebel, mit dem die Auffindbarkeit in der klassischen Rundfunkwelt gefördert werden konnte: die Beschränkung der verfügbaren Alternativen Zu einfach erscheint mir, wenn das Bundesverfassungsgericht aus den Defi-

ziten werbefinanzierter Internetplattformen nur eine weitere Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Finanzierung aus dem Rundfunkbeitrag ableitet. So berechtigt die öffentliche Finanzierung von Inhalten nach wie vor ist, kann man doch nicht die Augen davor verschließen, dass sie an Bedeutung für den Meinungsbildungsprozess verlieren. Sie ändern auch nichts an den Defiziten kommerzieller Plattformen und an den fehlenden Alternativen dazu. Statt der Versuchung nachzugeben, sich weiter nur auf die hergebrachten Strukturen zu verlassen, könnten die Länder den Haushaltsbeitrag zu einem Teil auch dafür einsetzen, Alternativen im Bereich der Plattformen zu unterstützen. Mit Geld könnten sie mehr erreichen als mit Regulierung. Einen Rückfall in frühere Fehlentwicklungen der Medienpolitik würde es allerdings bedeuten, die Hoffnungen auf eine Konkurrenz durch die Kooperation der etablierten Medien zu setzen, von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Verlagen. Eine ähnliche Kooperation hat in Deutschland den Bildschirmtext erfunden, aber nicht das Internet. Auch der Airbus taugt nicht als Vorbild europäischer Initiativen: damals konnte der Staat mit seinem Einfluss in der privaten wie militärischen Luftfahrt für die Abnahme sorgen. Im Internet entscheiden die Verbraucher, wenn man nicht den chinesischen Weg geht. Warum veranstaltet man keinen mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Wettbewerb für Gründer, nach Lösungen für am Public Service orientierte Plattformen zu suchen? Vieles wird scheitern, aber trotzdem sollte man auf Kreativität setzen, die sich nicht primär am kommerziellen Erfolg orientiert. Aufteilung der Regulierung auf Bund und Länder Eine weitere Herausforderung für die Regulierung der marktbeherrschenden amerikanischen Plattformen liegt darin, dass sie weit mehr sind als Intermediäre. Die Plattformen erfassen alle Lebensbereiche, nicht nur die Mediennutzung, und gewinnen ihre Stärke aus den Möglichkeiten zur Verknüpfung. Man kann versuchen, sich wie die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz so zu einigen, dass der Bund die allgemeine wirtschaftliche Plattformregulierung übernimmt, die Länder diejenige, die audiovisuelle Medien betrifft. Nur geht es sowohl bei der Transparenz als auch bei der Diskriminierungsfreiheit um übergreifende Grundsätze, denen man nicht mit einer Zersplitterung der Kontrolle begegnen kann, will man sich gegenüber marktmächtigen Unternehmen durchsetzen. Ketzerische Fragen Betrachtet man vor diesen Veränderungen die grundlegenden Ziele der Medienordnung, kann man die bisherigen Antworten nicht als befriedigend empfinden. Als Bürger, dem nun erstmals die Möglichkeit der Anhörung geboten wird, kann ich Anmerkungen machen, die sich die Leitung einer Staatskanzlei oder einer Medienanstalt nicht erlauben dürfte. Die Zuständigkeit der Länder für den Rundfunk beruht auf die Verbindung der Medien mit der Kultur und der Förderung regionaler Vielfalt. Internetplattformen agieren global, sie haben keine eigenen Maßstäbe und Algorithmen für einzelnen Bundesländer. Früher war es einmal sinnvoll, Eisenbahnen nicht mehr regional zu regeln, und später auch nicht die Telefonnetze. TV-Kabelnetze konnte man in in der analogen Zeit lokal regulieren, mit der Satellitenverbreitung kam die bundesweite Regulierung, Die wesentlichen Akteure des Internets haben die nationale Ebene übersprungen. Für die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Inhalte und damit der öffentlich-rechtlichen Anstalten gibt es nach wie vor gute Gründe, auch für die Nutzung der Netze, die ausschließlich der Verbreitung von Rundfunk dienen. Das rechtfertigt aber noch nicht die Ausweitung auf das Internet und seine Plattformen, wenn der öffentliche Raum nicht mehr mit den Mitteln der Länder gesichert werden kann. Eine wirkungsvolle Antwort auf die Regulierung globaler Plattformen müsste auf europäischer Ebene gegeben werden, mit der Chance, dass etwas neu geschaffen werden kann, angepasst an die aktuellen Herausforderungen. Für die marktstarken Internetplattformen müsste die Regulierung über das Kartellrecht hinausgehen, so wie es auch eine besondere Regulierung für die Infrastruktur der Netze gibt, deren Regulierung es allerdings mit weniger komplexen Fragen wie Durchleitungsentgelten und Versteigerungsverfahren zu tun hat. Die Medienanstalten verdanken ihre Existenz der Notwendigkeit, knappe und deshalb besonders wertvolle und einflussreiche Ressourcen zu verwalten. Damit dies staatsfrei geschieht, sind Gremien mit ehrenamtlichen Mitgliedern eingesetzt worden. Für das Internet ist eine Beteiligung der Zivilgesell-

schaft über Ansätze der Regulierung hinaus essenziell, aber in der Form von ehrenamtlichen Vertretern gesellschaftlicher Gruppen? Haben nicht die Modelle der Internet Governance bessere Ansätze hervorgebracht? Zeigen nicht sowohl die Länder als auch die Medienanstalten immer wieder die Schwächen dezentraler Arbeitsstrukturen dort, wo es nicht um Freiräume regionaler Innovation geht, sondern um die Wahrung von Medieninteressen gegenüber zentral organisierten professionellen Spielern, von den Plattformen bis hin zu den Kartellbehörden? Haben nicht schon die Digitalisierung und die Privatisierung der Rundfunkübertragungswege und damit der Wegfall wertvoller und knapper Ressourcen als Mittel der Medienpolitik zu einem gravierenden Einflussverlust von Ländern und Medienanstalten geführt? Die wesentlichen Strukturentscheidungen zum Beispiel bei den Kabelnetzen werden durch die Kartellbehörden getroffen. Antworten auf die Disruption Schumpeter hat für die Wirtschaftsentwicklung das Beispiel gebildet, dass es nicht die Postmeister waren, die die Eisenbahnen gegründet haben. Inzwischen gibt es viele anschauliche Beispiele der weiteren Wirtschaftsentwicklung. Eine generelle Schwäche insbesondere der deutschen Entwicklung der letzten Jahrzehnte war das Zutrauen der Politik in die Innovationskraft etablierter Unternehmen, während in der globalen digitalen Welt neu gegründete Unternehmen erfolgreich geworden sind. Genauso aber kann man sich fragen, ob diejenigen besonders gut mit den digitalen Herausforderungen umgehen können, deren Strukturen wie ihre Instrumente aus der klassischen analogen Rundfunkwelt stammen. Natürlich ist es schwierig, loszulassen und angesichts sinkender Aufgaben nicht einfach neue für die bestehenden Institutionen zu fordern. Der Preis ist ein Verlust an Einfluss, wie wir ihn für alle Institutionen der Medienordnung beobachten können, bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Von den Anforderungen, mit denen das Gericht die Einführung des privaten Rundfunks begleitet hat, ist im Internet wenig geblieben, obwohl dessen Einfluss inzwischen größer ist. Hier herrscht weitgehend das freie Spiel der Kräfte, das es eigentlich nicht geben dürfte. Meine These ist: in den Strukturen der geltenden Medienordnung der Länder mit ihrem Zwang zur Einstimmigkeit und ihren dezentralen Arbeitsstrukturen kann es keine befriedigenden Antworten auf zentrale Fragen der künftigen Medienlandschaft geben. Was bleibt: dort, wo man nicht den Zwang der alten Strukturen hat, sondern die Freiheit der Ideen, kann man etwas bewirken. In Think Tanks kann man Lösungen entwickeln, die nicht in herkömmlichen Strukturen realisiert werden können. Die Medienanstalten haben genügend Geld dafür, und einige wie die Medienanstalt Berlin-Brandenburg haben Ansätze entwickelt. Auch auf neuen Wegen wird es mehr Grenzen geben, mit Instrumenten der Regulierung, der Selbstregulierung und der Beteiligung der Zivilgesellschaft die freie öffentliche Meinungsbildung zu sichern, als in der alten Welt der Medienregulierung. Umso wichtiger ist es, alle Möglichkeiten zu nutzen, die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger nicht nur zum Umgang mit klassischen Medien zu fördern, sondern auch zur aktiven Teilhabe am Kommunikationsprozess auf den Plattformen des Internets. Hier ist Raum für den föderalen Wettbewerb um die besten Lösungen.

Dirk Lorenzen

Stellungnahme zum Entwurf eines Medienstaatsvertrags EINLEITENDE PERSÖNLICHE BEMERKUNG: Der Verfasser dieser Stellungnahme ist kein Medienexperte. Er ist alleinverdienender Steuerzahler einer sechsköpfigen Familie und arbeitet im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, so dass er eher über ein instinktives, denn anstudiertes, (Medien-)Rechtsverständnis verfügt, so wie es dem gemeinen Bürger mehr oder weniger zu eigen ist. Der Verfasser ist ein Befürworter von Demokratie, Meinungsfreiheit, kultureller Vielfalt, Menschenwürde, Transparenz und möglichst tiefer Gewaltenteilung auf der Grundlage der Grundrechte unseres Grundgesetzes. Er ist zugleich Gegner von gegen den allgemeinen Bürgerwillen und Meinungsfreiheit gerichteter Staatsgewalt, unmittelbarer und mittelbarer Zensur, Rassismus und religiösem Fanatismus, unmittelbarer und mittelbarer Beeinträchtigung der Menschenwürde sowie Korruption. Der Verfasser arbeitet einschließlich täglicher Fahrzeit durchschnittlich 60 Stunden pro Woche und hat kaum

Gelegenheit, sich in alle Details eines in seiner Breite und Tiefe inhaltlich sehr umfangreichen und vielschichtigen Medienstaatsvertrags einzuarbeiten. Es wird insofern um Nachsicht gebeten in Fällen, in denen der Verfasser mangels Einsicht in das umfangreiche Thema „Medien“ Begriffe und Zielsetzungen fehlinterpretiert. Doch über allem liegt dem Verfasser die Freiheit der Berichterstattung, insbesondere einer unzensurierten, unabhängigen und vielfältigen Berichterstattung, am Herzen – und auf diese scheint der Entwurf des Medienstaatsvertrags ja insbesondere gerichtet zu sein. Das ist schließlich auch die Motivation seiner Stellungnahme. I – Neudefinition des Rundfunkbegriffs in § 2 Absatz 1 a) Wiedereinführung der Anforderung an die journalistisch-redaktionelle Gestaltung Die immer wieder von einem Rundfunkstaatsvertrag zum nächsten stattfindende Umdefinition von Rundfunk ist für den Bürger verwirrend. Selbst wenn der Rundfunkbegriff „mit der Zeit gehen soll“, erschließt es sich nicht, warum Rundfunk mal die Eigenschaft aufweisen muss, journalistisch-redaktionell gestaltet zu sein, und mal nicht. Die Motivation dafür bleibt im Dunkeln. In § 20 b (Bagatellrundfunk) wird Rundfunk von „geringer“ journalistisch-redaktioneller Gestaltung der Status eines zulassungsbefreiten Bagatellrundfunks zugesprochen. Eine Definition für das, was ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot ist, und was nicht, liefert der Medienstaatsvertrag nicht. Damit bleibt das Institut der journalistisch-redaktionellen Gestaltung ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Auslegungswillkür in der Jurisdiktion fördert. Das widerspricht dem Bestimmtheitsgebot der Legislative. Es gibt zudem auch in der Jurisdiktion keine Auseinandersetzung darüber, welche Angebote des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) nun journalistisch-redaktionell gestaltet sind, und welche nicht, geschweige denn, von welcher journalistisch-redaktioneller Gestaltungshöhe diese Angebot jeweils seien, um eine Referenz für das zu bieten, was als relativ dazu von „geringer“ journalistisch-redaktioneller Gestaltung gelten könnte. Auf diese Thematik wird der Verfasser zu § 20 b noch näher eingehen (Kapitel IV). Im Grundsatz begrüßt der Verfasser den Anspruch auf eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung des Rundfunk-Angebots, insbesondere des ÖRR, weil ein solcher Anspruch mit dem der Berichterstattung harmoniert, dessen Freiheit in Art. 5 GG geschützt wird. Zur Herstellung von Rechtssicherheit in der Frage von Bagatellrundfunk ist es jedoch unabdingbar, im Medienstaatsvertrag zu definieren, was „geringe“ und „hohe“ journalistisch-redaktionelle Gestaltung ist und was nicht. b) Ersatz von „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ durch „mittels Telekommunikation“ Diese Änderung, wie auch ihre Bedeutung und Motivation, ist für den einfachen Bürger (dessen Informationshaushalt der Medienstaatsvertrag ja in großem Maße bestimmt) nicht nachvollziehbar. Den Begriff „elektromagnetische Schwingung“ bringt der einfache Bürger, wenn es um die Übertragung von Bewegtbild und Ton geht, allgemein hin mit der Ausstrahlung von Rundfunkwellen in die Erdatmosphäre in Verbindung („klassischer Rundfunk“). Ist er abstraktionsfähig und technisch gebildet, wird er auch der Telekommunikation die Benutzung von elektromagnetischen Schwingungen attestieren, und zwar sowohl im Falle der Übertragung über metallische Drähte als auch im Falle der Übertragung über Lichtleitfasern, weil Licht auch elektromagnetische Schwingungen sind. Informationen können zwar auch mittels Dichtewellen (z. B. Schallwellen) und Thermowellen übertragen werden. Dem Verfasser ist jedoch keine praxisrelevante Anwendung derselben zur Übertragung von Bewegtbild und Ton bekannt. Den Begriff der „Telekommunikation“ bringt der einfache Bürger, wenn es um die Übertragung von Bewegtbild und Ton geht, allgemein hin mit Telefon, Mobilfunk und Internet, sprich: bidirektionaler Kommunikation, in Verbindung. Dabei ist nicht zu vermuten, dass das Abstraktionsvermögen des technisch gebildeten Bürgers soweit geht, dass er die Ausstrahlung von Rundfunkwellen in die Erdatmosphäre (engl. „broadcast“) dem Begriff der Telekommunikation unterordnen würde. Denn für ihn reflektiert der Begriff der „Kommunikation“ eine individuelle Verbindung mit einer Informationsaussendung an jedem Ende (engl. „peer“) der Verbindung, die am jeweils anderen Ende der Verbindung empfangen und gegebenenfalls beantwortet wird. Wenn tatsächlich Rundfunk in Zukunft (d. h. ab Inkraftsetzung des Medienstaatsvertrags) nur noch über Mobilfunk und Internet übertragen werden soll, dann ist die besagte Änderung verständlich. Falls nicht, würde der Bürger „broadcast“ wohl

nicht als Telekommunikation verstehen und selbigen vom Geltungsbereich des Medienstaatsvertrags als nicht umfasst ansehen. Um in diesem Fall ein solches Missverständnis zu vermeiden wird angeraten, den Telekommunikationsbegriff aufzuweiten, indem er als „mittels unidirektionaler oder bidirektionaler Telekommunikation“ geführt wird. Auch wenn Unidirektionalität und Kommunikation sich eigentlich ausschließen, wird sich in der Fachliteratur des Kunstgriffs ihrer Kombination bedient, um „broadcast“ der Telekommunikation unterzuordnen, was nur möglich ist, wenn ihr entgegen dem allgemeinen Verständnis explizit auch Unidirektionalität zugesprochen wird. Über all diesem bleibt auch – und gerade – die Motivation der Änderung unklar. Sowohl klassischer Rundfunk als auch die Telekommunikation über Telefon, Mobilfunk und Internet erfolgen mittels elektromagnetischer Schwingungen. Ohne elektromagnetische Schwingungen kann elektrisch keine Information übermittelt werden und allfällige andere Übertragungstechnologien wie Schall- oder Thermowellen haben für die Übertragung von Bewegtbild und Ton keinerlei praktische Relevanz. Insgesamt scheint daher die Änderung auf „mittels Telekommunikation“ eher zur Verwirrung beizutragen als zur Erhellung. Sie sollte dem Bürger im Falle ihrer Implementierung hinreichend in ihrer Bedeutung und Motivation erklärt werden; denn ohne dies ist sie aus Sicht des Verfassers weder hilfreich noch nachvollziehbar.

II – Der Begriffs des Telemediums in § 2 Absatz 2 Nr. 12 Der Begriff des „Telemediums“ wird zwar hier eingeführt aber nicht definiert. Dieser Aspekt wird deshalb relevant, weil der Begriff „Telemedium“ neben dem Begriff „Rundfunk“ steht. Er wirft damit die Frage auf, ob Rundfunk ein Telemedium ist oder nicht. Wenn diese Frage offen gelassen wird, bleiben Rechtsstreite darüber und ihre unvorhersehbaren Folgen nicht ausgeschlossen. Deshalb ist eine Klärung in diesem Sinne anzuraten. Etwa, in dem man Rundfunk als Telemedium bezeichnet oder ausschließt. Für Nr. 12 wird überdies vorgeschlagen anstatt „Inhalten“ „Angebote“ zu verwenden, weil anschließend von „Form und Inhalt“ dieser Inhalte (also besser: Angebote) die Rede ist (siehe auch Kapitel III).

III – Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär (§ 2 Absatz 2 Nr. 13, 13a und 13b) Diese Begriffe werden weitgehend nachvollziehbar definiert. Verwirrend ist jedoch die Verwendung mehrerer sehr ähnlicher Begriffe, die anscheinend teilweise als Eigenschaften (hyperonym), teilweise synonym oder mit andersartiger Bedeutung, und zwar: Angebot, Inhalt und Programm. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass jedes Angebot eine Form und einen Inhalt hat. Programm ist ein Rundfunkbegriff, der im Zusammenhang mit rundfunkähnlichen Telemedien deplatziert wirkt. In Nr. 13 (Medienplattform) sollte „Anbieter“ zur Klarstellung auf „Dienst“ bezogen werden – also etwa „Dienstanbieter“ oder „Anbieter des Dienstes“. Unklar ist, wie „Rundfunk“ „ansteuerbar“ sein soll. Die Kombination aus Rundfunk und Ansteuerbarkeit wirkt auf den Verfasser widersprüchlich. Laut Definition in § 2 (1) ist Rundfunk nichtlinear und zum zeitgleichen Empfang bestimmt. Eine allfällige Ansteuerbarkeit von Rundfunk suggeriert dem entgegen einen individuellen und linearen Abruf, wie er für rundfunkähnliche Telemedien vorgesehen ist. Sollte in Livestream als nichtlineares Angebot und als Rundfunk gelten, so wird dieser nur abgerufen, aber nicht angesteuert. Eine Klarstellung erscheint insofern unumgänglich. In Nr. 13a (Benutzeroberfläche) ist von „Angebote und Inhalte“ die Rede. Dabei stellt sich die Frage inwiefern diese Begriffe synonym sind (in diesem Fall wäre einer entbehrlich) oder verschieden sind. Anschließend taucht die Begriffskombination von „Angebots- und Programmübersichten“ auf. Es wird angenommen, dass sich die Angebotsübersicht auf lineare Angebote rundfunkähnlicher Telemedien bezieht und die Programmübersicht auf nichtlineare Angebote von Rundfunk (z. B. livestreams) im Internet. Auch hier wäre eine Klarstellung für diejenigen, die der Vertrag dereinst betrifft – d. h. jeden Bürger, sachdienlich. In Nr. 13b (Medienintermediäre) sollte der Zusatz „automatisiert“ aufgenommen werden; und als Medienintermediär sollte ein Telemedium nur dann und insoweit gelten, als dass es journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote Dritter, automatisiert aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich macht. Damit kann eine unnötige und unbillige Bevormundung von sozialen Netzwerken, die sich darauf beschränken, vom Nutzer eingestellte Information anderen Nutzern zugänglich zu machen,

die der einstellende Nutzer bestimmt hat, entfallen. Das gleich gilt für Blogs, die Nutzerbeiträge nicht automatisiert kategorisieren und ihren Nutzern unter einer selbst gewählten Kategorie bereitstellen.

IV – Bagatellrundfunk (§ 20 b) a) Rundfunk von geringer Bedeutung Hier ist zunächst in Absatz 1 Nr.1 unklar, was geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung bedeuten soll. Darauf hat der Verfasser bereits in Kapitel I hingewiesen. Weiterhin bleibt unklar, was begrenzte Dauer und Häufigkeit der Verbreitung bedeuten soll. Ohne Klarstellung dieser vagen Begrenzungen hat der Anbieter von Bagatellrundfunk keine Rechtssicherheit darüber, ob sein Angebot nun Bagatellrundfunk ist oder nicht. Man hat hier fast den Eindruck, der Gesetzgeber hat hier bewusst eine Unbestimmtheit vorgesehen, um Anbieter von Bagatellrundfunk nach Belieben von der vollziehenden Gewalt gängeln zu lassen. Ein solches Ansinnen ist nicht rechtsstaatlich und daher abzulehnen. Eine Klarstellung ist insofern anzuraten, weil sie dazu dienen würde, den Verdacht der Gängelung zu entkräften. Dabei darf es auch nicht in das Belieben der vollziehenden Gewalt der Landesmedienanstalten gestellt werden, gemäß Absatz 2 die Zulassungsfreiheit durch Satzung näher zu konkretisieren, weil dies dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht.

b) Verbreitungsbeschränkung von Internet-Rundfunk Bezüglich Rundfunkprogrammen im Internet (§ 20 (1) Nr. 3) wird dem privaten Rundfunkanbieter eine unbillige und unnötige Selbstbeschränkung auferlegt.

i) Zur Unbilligkeit: Der Anbieter von Internet-Privat-Rundfunk wird damit in die unentrinnbare Falle gezwungen, die Zuschauerschaft eines attraktiven Rundfunkprogramms entgegen den Vorgaben des Vorgaben des Art. 5 (1) GG Satz 1, 2. Halbsatz, zu begrenzen oder sich einer Zulassungsprozedur zu unterwerfen, die er (sich) möglicherweise nicht leisten kann, mit der zwangsläufigen Folge, dass er sein Programm entweder verschlechtern muss, um Zuschauer zu vergraulen, oder überhaupt keinen Rundfunk mehr anbieten kann. Die Vorgaben von § 20 b (1) Nr. 3 entsprechen insofern einer mittelbaren Zensur, die der Verfasser strikt ablehnt.

ii) Zur Unnötigkeit: Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum einzelnen privaten Rundfunkprogrammanbietern im Internet (nachfolgend auch als „Nicht-ÖRR“ bezeichnet), das gerade nicht der Bandbreitenbegrenzung der klassischen Rundfunkausstrahlung unterliegt, überhaupt den gängelnden Vorgaben einer wahlweisen Verbreitungsbegrenzung oder Zulassungsprozedur unterworfen werden müssen. In den Rn. 77, 78 und 80 des Rundfunkbeitragsurteils des BVerfG vom 18. Juli 2018 (kurz: „RBU“) wird der Vorteil des ÖRR dahingehend beschrieben, dass er Meinungsvielfalt (und damit die Freiheit der Berichterstattung in Rundfunk und Film gemäß Art. 5 (1) GG) gemäß § 40 (1) RStV gewährleistet, siehe auch Rn. 96). Zur Erfüllung seiner Aufgabe darf er sich einer Vielzahl von Fernseh- und Radiosendern bedienen (Rn. 98). Mit ca. 20 Fernsehsendern und ca. 60 Radiosendern beherrscht der ÖRR die Rundfunkberichterstattung und das Meinungsbild in Deutschland weitgehend. Man darf also angesichts dieser Ausführungen des RBU und der tatsächlichen Dominanz des ÖRR schon die Frage stellen, warum denn eine Gängelung des Nicht-ÖRR überhaupt nötig ist, wenn der ÖRR doch seine Aufgabe erfüllt, zu dem ihm immerhin rund 8.000.000.000 Euro an Rundfunkbeiträgen pro Jahr zur Verfügung stehen. Entweder der ÖRR erfüllt seine Aufgabe (dann muss man den Nicht-ÖRR nicht gängeln) oder er erfüllt seine Aufgabe nicht, was dann zwar eine Gängelung von marktbeherrschenden Vertretern eines Nicht-ÖRR gestatten könnte, aber zugleich auch den Vorteil des ÖRR und damit seine Beitragsfinanzierung in Frage stellt.

V – Verbreitungsbeschränkung von Medienintermediären (§ 53 c (2) Nr. 1) Für die Verbreitungsbeschränkung der Medienintermediäre gilt das zuvor in Bezug auf Internet-Privat-Rundfunk Gesagte analog. Die Maßgabe, einen Medienintermediär anhand der Erreichbarkeit den beschriebenen Regelungen zu unterwerfen ist unbestimmt. Das Internet erreicht generell rund 60 Millionen Nutzer im Bundesgebiet täglich. Eine Selbstbeschränkung wäre also nur mit einem auf den Dienst zugriffsbeschränkten Nutzerkreis möglich. Daher sollte ein anderes Kriterium dafür gefunden werden, Medienintermediäre den Regelungen zu unterwerfen. Hierfür bietet sich der finanzielle Umsatz an, den ein Medienintermediär mit seinem Angebot macht. Eine solche Maßgabe schließt aus, dass sinnvollerweise Endverbraucher, die Internet-Informationen aggregiert auf ihrer privaten Homepage darstel-

len, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, den besagten Regelungen unterworfen werden können. VI – Transparenzgebote (§§ 52 f und 53 d) Das den Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären auferlegte Transparenzgebot sollte auch dem ÖRR für seine im Internet zur Verfügung gestellten Sendungen gelten. Jede Sendung, soweit sie auch nur mittelbar unter Verwendung von Rundfunkbeiträgen erstellt oder lizenziert wurde, ist als Sendung des ÖRR in der Weise zu kennzeichnen, dass der Nutzer der Sendung durch ein permanentes optisches Signal in der Wiedergabe der Sendung (das kann zum Beispiel ein permanent eingeblendetes Logo sein), ununterbrochen darauf aufmerksam gemacht wird, dass diese Sendung eine Sendung ist, die das Meinungsbild des ÖRR wiedergibt, insbesondere das Bericht erstattende Meinungsbild. Eine solche Forderung liegt auf der Linie der von Frau Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin des mdr, angestoßenen Transparenz-Initiative, und es sollte ein Leichtes sein, Sendungen, deren Ausstrahlung oder Bereitstellung im Internet der ÖRR veranlasst hat, als solche zu kennzeichnen. Laut Rechtsprechung des RBU ist dem ÖRR zu eigen, dass sein Angebot „einer anderen Entscheidungsrationale folgt“ als der wirtschaftlichen des privaten Rundfunks (Rn. 77, Rn. 78). Diese Entscheidungsrationale wird maßgeblich von den Rundfunkräten bestimmt, die in der Mehrheit den jeweiligen Landesregierungen nahe stehen oder gar von ihr gestellt werden. In dem RBU ist daher von einer staatsfernen Leistung des ÖRR auch keine Rede mehr. Stattdessen wird die Leistung des ÖRR ohne Umschweife als „staatlich“ bezeichnet (Rn. 75, Rn. 97). Man begeht damit fortan auch keinen Fehler mehr, wenn man den ÖRR als Staatsfunk bezeichnet. Bei allem Anspruch auf Meinungsvielfalt bleibt die Wahrnehmung der herrschenden Meinungsvielfalt eine subjektive Angelegenheit derjenigen Personen, die maßgeblich das Programm bestimmen. Die durch das Programm verbreitete Meinungsvielfalt kann insofern nie mehr als ein unvollständiges Meinungsbild sein. Und es ist unmöglich, dass das im ÖRR verbreitete Meinungsbild nicht durch den politischen Willen der Rundfunkräte beeinträchtigt oder besser: gemacht ist. Die im RBU angesprochene Entscheidungsrationale des ÖRR ist mithin eine politische. Inwieweit diese politische auch eine wirtschaftliche ist, kann aufgrund des im politischen Geschehen alltäglichen Lobbyismus wohl kaum überschätzt werden. Jedenfalls hat der zur Finanzierung des Staatsfunks zwangsweise über den Rundfunkbeitrag herangezogene Bürger insofern auch einen Anspruch darauf zu wissen, in welche Sendungen sein Geld, das ihm den individuellen Vorteil staatlicher Meinungsmache im Rundfunkwege zugänglich macht, geflossen ist. ABSCHLIESSENDE PERSÖNLICHE BEMERKUNG: Der Verfasser sieht mit Sorge, wie die AfD Wählerstimmen mit der Drohung gewinnen will, den ÖRR abzuschaffen. Gleichzeitig sieht der Verfasser mit Sorge, wie der ÖRR aus der dadurch hervorgerufenen Existenzangst ankündigt, sich der AfD nötigenfalls anzudienen. Dies kann im Ernstfall zu einem von der AfD bestimmten Meinungsbild im ÖRR führen, der bereits jetzt schon das öffentliche Meinungsbild aufgrund seiner medialen Allgegenwärtigkeit beherrscht. Aus dieser Sorge heraus sieht der Verfasser einen dringenden Bedarf, den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk nicht mehr über das Landesrecht zu institutionalisieren, sondern über das Bundesrecht. Gleichzeitig ist den Beitragspflichtigen ein demokratisches Mitspracherecht durch direkte Wahl der Rundfunkräte, die kein Amt in einer Partei bekleiden oder aus einem solchen hervorgehen dürfen, einzuräumen. Schließlich muss der ÖRR, um auch das Vertrauen der Bürger zu behalten, von einer herrschenden Meinungsbildung zu einer dienenden Meinungsbildung wechseln. Konkret: Seine gegenwärtige mediale Dominanz in Sachen „Definition des Meinungsbildes“ muss zugunsten einer die private Meinungsvielfalt öffentlich vervollständigenden Meinungsschutzinstitution weichen. Er kann sich damit auf seine ureigenste Aufgabe konzentrieren, Meinungsvielfalt zu sichern anstatt mit den Programmformaten privater Anbieter zu konkurrieren, schlimmstenfalls durch bloße Kopie. Letzteres ist nämlich unter seiner Würde. Die aus dem Dublettenausschluss resultierende Reduzierung des Sendungs- und Senderumfangs führt zu einer Kostenreduktion, die an die Beitragszahler weiterzugeben ist. Das wird die Nutzerakzeptanz weiter erhöhen. Ziel sollte ein ÖRR sein, den alle Beitragszahler gutheißen und nicht einer fürchtet.

Die Grundsatzfrage die sich stellt, ist in wie gern der deutsche Medienvertrag im Sinne der EU-Richtlinie zu audiovisuellen Mediendiensten auch dazu geeignet sein darf, ausländische Medien zu regulieren respektive unter deutsches Recht zu stellen. Hier sehe ich als österreichischer Herausgeber und Publizist die Gefahr dass etwa Abmahnwellen, wie man Sie aus Deutschland kennt (Stichwort Impressumspflicht) nach Österreich exportiert werden. Auch Blogbetreiber sind ja davon betroffen, was wohl noch für sehr viel Diskussionspotential sorgen wird. Man muss aber an dieser Stelle es durchaus begrüßen, dass die deutsche Interpretation der Fernsehähnlichkeit (Rundfunkähnlichkeit), sich eben nicht wie die österreichische auf die Sendung sondern die lineare Ausstrahlung bezieht, das sehe ich hier als liberalere Auslegung und sorgt nicht zuletzt auch dafür dass eben nicht jedes Video was in irgendeiner Ähnlichkeit zu Fernsehprogrammen stehen könnte auch erfasst wird. Wünschenswert wäre es jedenfalls auch bei allen zukünftigen Debatten, die Professionalität des Schnitts, der Produktion, die tatsächlichen Umsätze, die Reichweite und eben die redaktionelle Aufbereitung miteinzubeziehen. Jedoch muss man sich dann auch im Klaren sein, dass jedwede Diskussion eben auch die Gesamtbevölkerung erfassen kann. Daher ist generell die Frage zu stellen, ob für Abrufdienste, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen nicht einfach eine Impressumspflicht ausreichend ist, als über Lizenzierungen zu diskutieren. Denn diese würden am Ende wohl hunderttausende oder Millionen potentielle Anbieter erfassen und wäre mit den aktuellen Ressourcen der Medienanstalten wohl auch kaum zu kontrollieren. Mit freundlichen Grüßen: Claudio Schiesl

Betreffend des Entwurfes des Medienstaatsvertrages möchte ich sagen, dass er meiner Meinung nach dem Recht auf freie Meinungsäußerung widerspricht und damit unserem Grundgesetz, weil jede politisch unerwünschte Meinung staatlich reguliert und unterdrückt werden kann, indem keine Lizenzen erteilt oder welche entzogen werden. Es ist für jeden relativ leicht 500 viewer oder mehr zu erreichen und damit betrifft das dann so ziemlich jeden. Ich verurteile solche meiner Meinung nach verfassungsfeindlichen Bestrebungen zutiefst und hatte gehofft seit dem Naziregime, Stalin, Mao oder der DDR würden wir von so etwas verschont bleiben ! Den Medienstaatsvertrag kann man wohl nur gut finden, wenn man sich China oder Nordkorea zum Vorbild nimmt. Aber wir sind ja diesbezüglich mächtig auf der Überholspur. Ich möchte Sie bitten unsere Rechte zu wahren und diese meiner Meinung nach verfassungsfeindlichen Bestrebungen umgehend einzustellen. Ein Gesetz das Zensur Tür und Tor öffnet würde unsere Demokratie bewusst zerstören. Ausserdem wünsche ich mir dass Deutschlands Platz in der Zensurhitliste in Zukunft in die wünschenswerte Richtung dramatisch verbessert wird. Sie könnten dazu beitragen, aber nicht mit diesem Entwurf. In der Hoffnung auf eine freie Gesellschaft, in der jeder unreguliert und zulassungsfrei die Freiheit hat seine Meinung in Wort und Bild frei zu äussern. Eine wahre Demokratie erträgt unterschiedliche Ansichten und sie braucht sie auch um sich zu entwickeln, weil diese erst echten Diskurs ermöglichen. Gefühle von Menschen wie Liebe, Hass, Wut oder Gleichgültigkeit sind kein Verbrechen, sie sind menschlich und noch keine Straftat, auch wenn unsere Regierung das vielleicht anders sieht. Das hätte sie dann mit der DDR gemein, Hetze, Zusammenrottungen solche Begriffe gab es auch in der DDR. Aber wir sind nicht die ehemalige DDR und wollen sie auch nicht werden ! In der Hoffnung darauf, dass unser wunderbares Grundgesetz eingehalten und nicht geändert wird. In der Hoffnung auf Ihre Vernunft, sich für das Richtige einzusetzen, damit Geschichte sich niemals wiederholen möge.

1. "Staatsnachrichten" statt "Rundfunk". 2. Finger weg von der Freiheit des Internets. Portale wie JouWatch, Politikversagen oder ähnliches muss frei zugänglich bleiben, d.h. ohne Lizenzierungszwang. Wir Bürger sind nicht blöd. 3. Es ist Unsinn die "Lautsprecher" (Intermediäre) zum verlängerten Arm der Justiz zu machen. Damit werden diese noch mächtiger! Und der Staat offenbart sein Versagen bei der Strafverfolgung. Lieber soll der Staat die Strafverfolgung personall und austattungsmäßig adäquat und auf eigene Kosten aufstellen als unzulässigerweise kostensparend auf Private abwälzen!